


Die englische Finanzreform von 1909.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der
hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

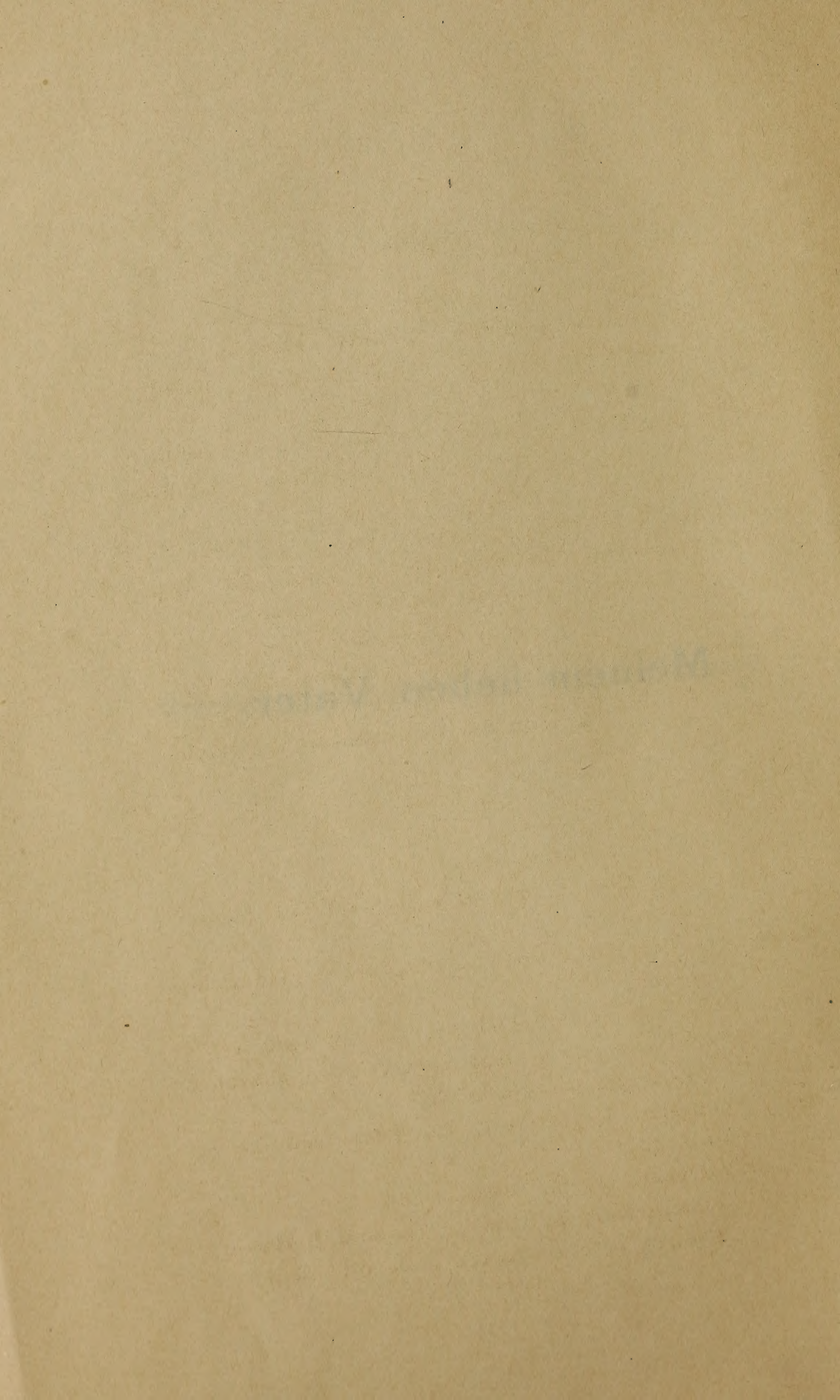
vorgelegt von

Lothar Cornelius de Witt
aus Stargard in Pommern.

Bonn 1910.
Buchdruckerei Seb. Foppen, Bonn a. Rhein.

Referent: Reichsrat Prof. Dr G. v. Schanz.

Meinem lieben Vater.



Quellen.

H. H. Asquith: The Commons are supreme.

A. J. Balfour: Socialism v. Tariff Reform.

J. Buckingham Pope: Socialism of Mr. Lloyd George.

Budget League: The budget, the land and the people.

L. G. Chiozza Money: Riches and Poverty. London 1909.

Daily Mail Yearbooks 1909-10.

Development and Road Improvement Funds Act. 1909.

Financial Statement 1909-10. 29. April 1909.

" " " ", 22. Oktober 1909.

Finance Accounts of the United Kingdom 1908-09.

Finance Bill (27. May 1909).

" " as amended in Committee 6. Oktober 1909.

" " " ", and on report 29. Oktober 1909.

Finance Bill (8. November 1909).

Sir Edward Grey: A reasonable and just Budget London 1909.

Haensel: Erbschaftssteuer in England. Finanzarchiv 25 (1908).

Hansard: Parliamentary Debates, London 1909.

H. Köppe: Die englische Bodensteuerreform, Jahrbuch der Bodenreform. Damaschke.

Liberal Publication Department. The Peers and the Finance Bill.

The Lords Debate on the Finance Bill.

W. Lotz: Finanzreform im heutigen England. Berlin 1910.

D. Lloyd George: The People's Budget. London 1909.

E. v. Plener: Das neue engl. Budget. Volksw. Wochenschrift von Alex. Dorn, Nr. 1355 und 1356.

David Murray: The Land and the Finance Bill. Glasgow.

Zur Reichsfinanzreform 1909.

Revenue and Expenditure of the years 1908/09 and 1909/10. 26. April 1909.

Lord Rosebery: The budget, its principles and scope London 1909.

G Schanz: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Erbschaftssteuer.

Scotland Bill.

J. Seymour Lloyd: Campaigne Guide against the Budget 1909. 4 Parts.

Steinmann-Bucher: 350 Milliarden Deutsches Volksvermögen. Berlin 1909.

Sussmann: Das Budgetprivileg des Hauses der Gemeinen.

Whittackers Almanack 1910.

Inhalt.

β bei Zwischenhändlern: die Onlizenzen, Offizenzen; Vereine; tied houses.

γ. Ausnahmen

c. Zahlungsmodus.

d. Einnahmen.

3. Erbschaftssteuern:

a. Arten der Steuern.

b. Die Steuern: neue Skala der Nachlasssteuer; Zusatzsteuer; neue Sätze der Erbanfallsteuern.

c. Berechnung des Nachlasses;

d. Ausnahmen; Zahlungsmodus; Einnahmen.

4. Einkommensteuern.

a. Die gewöhnliche Einkommensteuer: Berechnung; Höhe.

b. Zusatzsteuer: Höhe; Veranlagung.

c. Ausnahmen;

d. Einnahmen.

5. Stempelsteuern.

a. Die Steuern: Erhöhung von bestehenden Stempeln; Neuregelung der Schlussnotenbesteuerung; Prämiengeschäfte.

b. Zahlungsmodus;

c. Einnahmen.

6. Zölle und innere indirekte Steuern.

a. Zölle: Tee; Alkohole; Tabak; Motorbrennstoff;

b. Innere direkte Steuern: Alkohole; Tabak; Motorbrennstoff; Automobillizenzen.

7. Auszahlungen an:

a. den Wegebesserungsfonds.

b. Lokalbehörden von: Ertrag der Motorbrennstoffabgabe; der Automobillizenzen;

c. der halben Bodensteuern zu Gunsten der Lokalbehörden.

8. Schuldendienst:
   a. Im allgemeinen.
   b. Festsetzung für 1909-10.
9. Allgemeine Bestimmungen: Anwendbarkeit von Zoll- und Steuerordnungen; von bestehenden Gesetzen.
10. Strafbestimmungen.
11. Gesamtmehreinnahmen.

III. Besprechung der einzelnen Teile der Finanzbill und allgemeine Gedanken darüber.

C. Schluss.

Das britische Reich hat auf vielen Gebieten, Sprache, Volksart, Kunst, vielleicht vielfach infolge seiner abgeschlossenen geographischen Lage, mehr als andere Länder der durch gegenseitige Berührung hervorgebrachten Einflüsse, Fortschritte und Entwicklung entbehrt, so ganz besonders in der Gesetzgebung und auf verwandten Gebieten. Wer englisches Recht und englische Rechtspflege etwas kennt, weiss, wie sehr sie sich von denen wohl der meisten kontinentalen Staaten unterscheiden. Viel Gewohnheitsrecht gilt, und nirgends herrscht die genaue Paragraphierung, selten eine genaue gesetz- oder verfassungsmässige Festsetzung rechtlicher, politischer oder finanzpolitischer Vorgänge, wie wohl auf dem Kontinent.

Alle modernen Staaten stellen vor der ein- oder mehrjährigen Finanzperiode einen Voranschlag über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Staates auf, der als Budget von der Regierung eingebracht und vertreten, von der Volksvertretung geprüft und dann auf die verfassungsmässig vorgeschriebene Weise Gesetz wird: wohlverstanden handelt es sich hierbei in der Regel um ein Stück, den Etat in Ausgabe und Einnahme.

In England mit seiner parlamentarischen Regierung macht diese es sich leichter; näheres über das Folgende ist nachzulesen bei Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus, die Geschäftsordnung des house of commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt, Leipzig 1905. Am Anfang des

am 1. April beginnenden Finanzjahres setzt der Schatzkanzler im Unterhaus in grossen Zügen auseinander, wie er sich Einnahmen und Ausgaben des Jahres denkt. Im Laufe des Jahres gehen dem Parlamente hinsichtlich der zu erwartenden Ausgaben für die einzelnen Verwaltungszweige getrennt gehaltene Anschläge (estimates) zu, die eben über die in der Budgetrede nicht berücksichtigten Einzelheiten aufklären, desgleichen Uebersichten über die zu erwartenden Einnahmen der verschiedenen Einnahmezweige. Zur Prüfung der Einnahmevoranschläge wird regelmässig die Kommission der Mittel und Wege (committee of ways and means) für die der Ausgaben die Bewilligungskommission (committee of supply) gebildet, und zwar sind dies Ausschüsse, in die sich das gesamte Haus verwandelt.

Ueber die Ausgaben wird getrennt abgestimmt (votes). Ihre endgültige Bewilligung erhalten sie durch das sogenannte Bewilligungsgesetz (appropriation act). Dieses bezieht sich jedoch nur auf die der jährlichen Bewilligung überhaupt unterliegenden Ausgaben für die sogenannten Supply Services, während die feststehenden Ausgaben für die Consolidated Fund Services, hauptssächlich den Staatsschuldendienst, der parlamentarischen Bewilligung überhaupt entzogen sind.

Von den Einnahmequellen ist die Mehrzahl dauernd gesetzlich geregelt. Das im Mittelpunkt der Budgetverhandlungen stehende, seit 1860 jährlich eingebrachte Finanzgesetz beschäftigt sich nur mit den jährlich vom Parlament neu zu bewilligenden Einkünften. Es sind dies seit 1907 nur noch die Einkommensteuer und der Teezoll, da durch das gleichjährige Finanzgesetz auch die Zoll- und Akziseaufschläge auf Bier und Branntwein und der Zollzuschlag auf Tabak — der Tabakbau ist in Irland erst durch die Finance Act, 1908, und in Grossbritannien

erst durch den vorliegenden Entwurf für das Finanzjahr 1909 freigegeben — der parlamentarischen Bewilligung entrückt wurden. Ausserdem kann es neue Steuern oder Zölle oder Erhöhung der bestehenden bringen, neue Bestimmungen für die Finanzgebahrung, neue steuergesetzliche Bestimmungen treffen, kurz alles, was in einem Geldgesetz (money bill) enthalten sein kann.

Bis zum Ergehen des formellen Gesetzes regeln nun vorläufige Gesetze (consolidated fund acts, so genannt, weil durch sie vorläufige Entnahme von Geldern aus dem Staatsschatz legalisiert wird), von den beiden genannten Kommissionen ausgehend, die finanziellen Verhältnisse. In Erwartung des Zustandekommens des Gesetzes können Steuer- und Zollveränderungen vorläufige Gesetzkraft jedoch schon durch Beschlüsse (resolutions) des Ausschusses zur Beratung der Art der Deckung der Staatsausgaben (committe of ways and means) erhalten.

Nach Bewilligung durch das Unterhaus und erfolgter Zustimmung des Oberhaus erklärt der König die „Finance Bill" zum Gesetz, sie wird zur „Finance Act".

Am 29. April 1909 hielt der Schatzkanzler die Budgetrede für 1909/10, in derselben Nacht wurden gewisse in der Bill vorgesehene Neuerungen mit 281 gegen 120, bezw. 279 gegen 121 bezw. 267 gegen 130 und 257 gegen 125 Stimmen vorläufig in Kraft gesetzt; es waren dies die Bestimmungen über Einkommensteuer, Branntwein- und Stempelsteuer und die Tabakabgaben. Es folgten drei Lesungen, die erste am 26. Mai, die zweite vom 7. bis 10. Juni und die dritte Lesung vom 2. bis 4. November. Die vom 21. Juni bis zum 7. Oktober dauernden Kommissionsberatungen führten ziemliche Aenderungen der Bill vom 27. Mai herbei, bis dann in dem Gesetzesvorschlag, der nach einer Abstimmung mit 379 Stimmen für und 149 gegen das Budget am 8. November

1909 vom Unterhaus in die Druckerei wanderte, um dann dem Oberhaus vorgelegt zu werden, die Finance Bill 1909 ihre endgültige Form erhielt. Während nach dem gewöhnlichen Gebrauch, geregelt in den Budgetordnungen, vorausgesetzt wird, dass das Budget spätestens innerhalb der ersten fünf Monate des Finanzjahres festgestellt ist, gelangte unsere Bill also erst nach sieben Monaten vor die zweite Kammer.

Die Berechnungen, nach denen der Staatshaushaltvoranschlag festgesetzt wird, beruhen natürlich auf den entsprechenden Ziffern des beendeten Finanzjahres; so ist es auch bei dem englischen Etat für 1909 gewesen. Das Jahr 1907 und ebenso das Finanzjahr 1907/08 waren äusserst günstig gewesen. Es war zu erwarten, dass diesem Hochstand ein Tiefstand folgen würde. In der Tat trat die Depression schon im Jahre 1908/09 unter allgemeinem Preissturz ein. Besonders auffällig ist der 9,8% betragende Rückgang des englischen Uebersee-handels; aber auch sonst ist sie in allen englischen Berichten über Handel und Wandel erkennbar. Auch über das Finanzjahr 1909/10 sollte sie noch ihre Schatten werfen, indem sie die ungünstige Finanzlage des Staates fortdauern liess, sie womöglich noch verschlimmerte. So brachte denn zunächst das Finanzjahr 1908 eine Enttäuschung gegenüber dem Voranschlag. Dieses Jahr schloss in Einnahme und Ausgabe

mit 205,137,275 L 19 sh. 10 d ab, gegen

203,025,964 L 12 sh im Vorjahre. Hierin betrug 1908 die Summe von 151,578,295 L 5 sh 9 d die Gesamteinnahme des Schatzamtes, die zu verrechnen war gegen Ausgaben (Expenditure chargeable against the Revenue) in Höhe von 152,292,394 L 17 sh 10 d, es ergab sich also ein Defizit von über 714,099 L bei den auf die „Revenue" angewiesenen Ausgaben, während noch die

früheren Jahre, 1906/07 mit 5,399,000 L, 1907/08 auch noch mit 4,725,000 L Ueberschuss abgeschlossen hatten. In seinem endgültigen Voranschlag für 1908 hatte der Schatzkanzler diesen Fehlbetrag auf 1,241,699 L bei einer Ausgabe von 154,322,000 L gegenüber

153,080,000 L Einnahmen veranschlagt. Hinter diesen Beträgen blieben nun ja allerdings die Ausgaben um etwas über 2 Millionen L., die Einnahmen nur um 1½ Million L zurück.

Dieses scheinbar noch nicht zu ungünstige Resultat verdankt man zum Teil dem Ueberschuss der ausgegebenen über die eingelösten Schatzscheine (exchequer bills); der Fehlbetrag ist in Wahrheit also viel grösser.

Noch ungünstiger gestaltet sich die Rechnung, wenn wir die in der Budgetrede für 1908 des damaligen Premierministers (er war bis vor kurzem Schatzkanzler gewesen und hatte das Budget vorbereitet; daher die Abweichung) veranschlagten Summen mit den sich am Schluss ergebenden vergleichen. Danach sollten „Revenue" und „Expenditure" mit 157,700,000 L. oder Taxeinnahmen und -Ausgaben allein, abzüglich der Einnahmen und Ausgaben zurückführbar auf Kapitalbewegung, mit einer Summe von 154,350,000 L. abschliessen, wobei zu den ursprünglichen Ausgaben, berechnet mit 150,189,000 L. (diese Zahl wiederum ist entstanden durch Entfernung von 1¼ Millionen L aus dem Staatshaushalt infolge Ueberlassung der „Local Taxation Licences", also der Erträgnisse der örtlichen Konzessionsgebühren, an die Kommunen, hier die Grafschaftsräte (county councils)), noch Zahlungen für Altersfürsorge in Höhe von 1,240,000 L., ein Ausfall von 3,4 Millionen L infolge Herabsetzung der Zuckersteuer und 20,000 L Ausfall an Seeversicherungspolicen hinzukommen, trotzdem aber ein Ueberschuss von 241,000 L. erwartet wurde.

Besonders auffällig ist der Unterschied zwischen dem Voranschlag für die Erträgnisse der direkten Steuern und dem Ergebnisse: 67,580,000 L veranschlagt, aber nur 62,850,000 L ans Schatzamt abgeliefert.

Hingegen brachten die indirekten Steuern 2,4 Millionen L. mehr als veranschlagt. Man hatte auf ein Verhältnis von 52,8% der direkten zu 47,2% der indirekten Besteuerung gerechnet, während nach Ausweis der offiziellen Berechnung sie sich etwa wie 1 zu 1 verhalten, mit unbedeutendem Vorsprung der indirekten Steuern. Es ist bemerkenswert, wie die inneren indirekten Steuern (excise), die im Laufe der Jahre zurückgingen und hinter den Zöllen zurückstanden, 1908/09 wieder an die erste Stelle rückten und im Erträgnis nur noch hinter den Einkommensteuern zurückblieben.

Mehr dem Voranschlage entsprachen die übrigen noch zu „Revenue" gehörigen Einnahmen, die sogenannte „Non Tax Revenue".

Das Defizit von 714 000 L. spielt im Etat des Finanzjahres 1909 keine Rolle, es wird durch Zahlungen aus den Guthaben des Schatzamts bei den Banken von England und Irland gedeckt.

Der Voranschlag für 1909 setzt auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre die voraussichtlichen Ausgaben an, die aber zusätzlich neuer hoher Beträge eine wesentlich höhere Gesamtziffer erreichen als im Finanzjahre 1908.

Zunächst werden die Ausgaben für die Flotte fast um 3 Millionen L. erhöht. Die zwei Jahre vorher eingeführte Altersfürsorge fordert schon für das Jahr 1909/10 3 Millionen mehr als erwartet, statt 6 Millionen L. jährlich deren fast 9 (im Jahre 1908 waren mit 2,11 Millionen L. 870,000 L. mehr dafür ausgegeben worden, als veranschlagt). So steigen die erwarteten Ausgaben auf 164,152,000 L. trotz einer Ersparnis von ½ Millionen L. bei den Zahlungen an Kommunen.

Durch mehrere Neuförderungen aber erreicht das bei einer angenommenen Einnahme von 148,390,000 L so etwa 15,762,000 L. betragende Defizit gegenüber Ausgaben von 165,102,000 L die Höhe von 16,712,000 L und weiter bei einer Gesamtausgabe von 165,969,000 L. in der revidierten Berechnung der Ministerreden vom 22. Oktober 1909 die Höhe von 17,579,000 L.

Diese Neuforderungen gelten zunächst einer mit im Mittelpunkt der englischen inneren Politik stehenden Frage, der Arbeitslosenfrage. Ihr dienen die für Errichtung von „Arbeitsbörsen" (labour exchanges), also einer Art staatlichen Arbeitsnachweises (höchst bemerkenswert, denn in Deutschland, das mit Arbeitsnachweisen vorangegangen ist, sind diese nicht staatliche Einrichtungen, sondern komunale Institutionen), ausgesetzten 100,000 L. und 200,0000 L. zur vorläufigen Unterstützung Arbeitsloser.

Eine neue Behörde wird geschaffen zur Verwaltung des „development fund", für den im Etat 200,000 L. ausgeworfen sind; aus ihm sollen durch wissenschaftliche und praktische Unterstützung die landwirtschaftlichen und verwandten Betriebe in ihrer Gesamtheit gefördert werden, ganz besonders aber Aufforstungen bewirkt werden, ein Problem, dem man sich in England neuerdings mehr und mehr zugewendet hat. In engster Verbindung damit — das Gesetz, für das die Summen gefordert werden, heisst ja auch „Development and Road Improvement Funds Act", — steht die Forderung von 600,000 L. für Strassenbauzwecke im Hinblick auf die zu erwartende Ausdehnung des Verkehrs und grössere Inanspruchnahme der Chausseen durch Kraftfahrzeuge.

Als voraussichtliche Kosten einer Bodenabschätzung, die im Verfolge neu einzuführender Steuern stattfinden sollte, waren zuerst 50 000 L. angesetzt, die aber auf 1/4 Million L. anwuchsen, als die Regierung sich am

22. Oktober 1909 bereit erklärte, die Kosten dieser Abschätzung selbst zu tragen, während sie bisher den Eigentümern zur Last fallen sollten. Andere kleinere Ausgaben, zusammen 467,000 L., unter denen Erleichterungen und Erlässe den breiteren Raum einnahmen, brachten das Gesamte auf die angegebene Höhe.

Eine Minderung der herkömmlichen Ausgaben soll erfolgen durch gesetzliche Herabsetzung des zur Tilgung der Staatsschuld verwandten Betrages um 3½ Millionen L, sodass sich die zu erwartenden Ausgaben auf 162,469,000 L. stellten.

Diese 162½ Millionen L. sind neu durch Einnahmen zu decken. Die Regierung rechnet mit zum Teil niedrigeren Erträgen als im Vorjahr; die Zölle schätzt sie mit 28,1 Millionen um 1,1 Millionen L., die inneren indirekten Steuern mit 32,05 Millionen um 1,6 Millionen L. geringer ein, Erbschaftssteuern mit 18,6 etwas höher, desgleichen die Haussteuer mit 1,95 Millionen L, wieder geringer die alte Landtaxe (land tax) mit 700,000 L, Einkommensteuer mit 33,9 und Stempelsteuern mit 7,6 Millionen L. Alles in allem sollen nach der Rede des Ministers am 29. April 1909 die Einnahmen einen Rückgang von 3,188,000 L. gegenüber dem Vorjahr aufweisen, eine Berechnung, deren Vorsicht sich rechtfertigt, wenn man den starken Rückgang schon des Vorjahres in's Auge fasst.

An die im ersten Entwurf der Finanzbill 1909 gebrachten neuen Steuern und Bestimmungen knüpften sich die Hoffnungen der Regierung auf eine Gesamtmehreinnahme. Ohne sie rechnete das Schatzamt auf fast 123 Millionen L. aus indirekten und direkten Abgaben und fast 25½ Millionen L. Nontax-Einnahmen, zusammen 148,390,000 L. auf Grund der alten Einnahmequellen.

Die Einnahme aus Abgaben (tax revenue) soll sich aber nach dem Programm, vorgelegt am 29. April 1909 im Unterhaus, infolge der Neubestimmungen der Finanzbill um insgesamt 15,800,000 L. auf 137 Millionen L., die Gesamtstaatseinnahmen also auf 162,580,000 L. steigern, was gegenüber dem ursprünglichen Ausgabenvoranschlag einen Ueberschuss von 488,000 L. bedeutete. Aenderungen des Gesetzes „in Committée," ferner auch die Erfahrungen des halben Finanzjahres von April bis Oktober 1909, veranlassten auch bezüglich der voraussichtlichen Einnahmen den Minister Lloyd George zu einer Redaktion seines Voranschlages. Einzelne der Haupteinnahmequellen (heads) liessen bestimmt ein verändertes Ergebnis erwarten, einige Erhöhung, so die Post mit 200,000 L., andere verminderte Einnahmen, sodass schliesslich eine Gesamteinnahmeziffer von 162,840,000 L., mit einem Ueberschuss von 371,000 L. gegenüber der „Expenditure" angenommen wurde.

Doch betrachten wir nun die einzelnen Neuerungen und Veränderungen, die die Finanzbill 1909 bringt. Sie ist, so erfahren wir aus ihrer Ueberschrift:

Ein Gesetzvorschlag

betitelt

Ein Gesetz, welches gewisse Zoll- und Steuerabgaben (einschliesslich Akzise) bewilligt, andere Abgaben abändert und das Recht der Zölle und Steuern (einschliesslich Akzise) und der Staatsschuld amendiert und andere Bestimmungen für die Finanzgebahrung des Jahres trifft.

Die Finanzbill enthält also nicht nur Bewilligung neuer oder Veränderung bestehender Abgaben, sondern auch Bestimmungen über den Staatsschuldendienst, besser die

Tilgung der Staatsschuld. Die von den Gegnern der Bill vorgebrachte Behauptung, sie enthalte Bestimmungen, die in einer „money bill" nicht enthalten sein dürften, Bestimmungen, die sie aus einer Taxing Bill zu einer Valuation Bill, also aus einem Steuergesetz zu einem Wertabschätzungsgesetz stempelten, die in unkonstitutioneller Form des Finanzgesetzes schon abgelehnte politische Massnahmen vorbrächten, wird später geprüft werden.

Die Lesungen und Beratungen, die das Finanzgesetz im Unterhaus erlebt hat, haben es zu einem Bande von 98 Seiten gemacht; das ist eine bei Finance Acts nicht gewöhnliche Länge.

Neun Teile enthalten im ersten Entwurf 74, im endgültigen Gesetzesvorschlag vom 8. November 1909 96 Klauseln oder Paragraphen. Den Hauptanteil an der Vermehrung trägt der erste, am meisten umstrittene Teil „Bodensteuern" (Duties on land values) mit 28 gegen 48 Klauseln. Auf ihn ist die meiste Zeit verwandt worden, auf die beiden ersten Paragraphen allein zehn Tage in den Ausschussberatungen; so ist auch mit Ausnahme von Klausel 32(21) keine Klausel in ihrer alten Form erhalten; zu anderweitigen Fassungen gesellen sich schwerwiegende Aenderungen und Zusätze.

Der zweite Teil: „Steuern von Lizenzen betreffend Herstellung und Verkauf alkoholartiger Getränke (duties on liquor licences) hat sich nur Aenderungen und Zusätze gefallen lassen müssen. Die Bestimmungen des dritten Teiles über „Erbschaftssteuern" (death duties) sind zum Teil verkürzt, zum Teil mit Zusätzen versehen und um fünf Klauseln vermehrt, sodass der Klausel 46 „Einkommensteuersatz für 1909/10" des ursprünglichen die Klausel 65 des endgültigen Entwurfes entspricht. Der mit ihr beginnende vierte Teil hat ausser der Hinzufügung zweier neuer Klauseln im wesentlichen seine alte Form bewahrt.

Dasselbe lässt sich von den beiden folgenden Teilen, „Stempel", und „Zölle und Akzise mit Ausschluss der Alkohollizenzabgaben" (customs aud excise other than liquor licence duties) sagen. Teil 7, „Vorschriften über Zahlungen an Kommunen (local authorities) und den Strassenbesserungsplan (road improvement account)", weicht vom ersten Entwurf nur durch Hinzusetzung einer Klausel im endgültigen Entwurf ab, Klausel 92 (71), genannt achter Teil, „Staatsschuld", ist in seiner Tragfähigkeit erweitert. Die „allgemeinen Bestimmungen" des letzten Teiles sind um die Klausel 34 vermehrt.

Von den dann folgenden angehefteten sechs Verzeichnissen (schedule) gehören das erste zum zweiten Teile, das zweite zum dritten Teile und zum sechsten die Verzeichnisse 3-5, während schedule 6 die aufgehobenen Gesetze und Verordnungen aufzählt. Von diesen Listen sind das fünfte und sechste Verzeichnis geringen Aenderungen, grösseren aber Verzeichnis I. unterworfen worden.

Unter dem Oberbegriff „Duties on land values". Bodenbesteuerung, bringt der Entwurf vier neue Steuern, eine Wertzuwachssteuer (increment value duty), eine Rückfallsteuer (reversion duty), sodann, im ersten Entwurf vereinigt, später getrennt, eine „Undeveloped land" Steuer und eine Bergwerkssteuer (mineral rights duty). Alle diese Steuern sollen im Grunde den unverdienten Wertzuwachs des Bodens treffen.

Die allgemeine Wertzuwachssteuer ist zu zahlen bei Realisierung einer unverdienten Werterhöhung durch Verkauf oder Verpachtung auf über 14 Jahre (im ersten Entwurf waren nur 7 vorgesehen) von seiten des Eigentümers, desgleichen von den Erben beim Tode des Eigentümers (§ 11).

Bei Bodenwerten im Eigentum von juristischen Personen, überhaupt von Korporationen (bodies corporate or

unincorporate), tritt an Stelle des Todesfalls eine Zahlungspflicht im Jahre 1914 und von da ab periodisch nach immer fünfzehn Jahren (§ 6).

Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem am 30. April 1909 bestehenden reinen Bodenwerte, genannt „original site value" ,und dem reinen Bodenwerte (site value) bei Gelegenheit des Fälligwerdens. Der reine Bodenwert wird ermittelt durch Ausscheiden von Gebäuden, Materialien u.s.w.

Eine ganze Anzahl von Ausnahmen und Sonderbestimmungen modifizieren dieses Steuergesetz. Ein Wertzuwachs wird dann nicht angenommen, wenn der Bodenwert gegenüber einem in der letzten zwanzig Jahren vor 1909 gezahlten Preise gesunken ist, solange als bis der damalige Wert wieder erreicht ist (§ 2,3.).

Für landwirtschaftliche Zwecke benutztes Land ist frei, solange es nur eben landwirtschaftlichen Wert hat. Vergleichen wir hiermit Klausel 17,2: „Undeveloped land duty" ist zu zahlen von einem 50 L. für den Acre übersteigenden Bodenwerte, d.h. etwa 625 M. für unseren Morgen, so ist daraus zu bestimmen, wie hoch der Engländer rein landwirtschaftlichen Bodenwert anschlägt. Die Steuer soll das Grundeigentum in den Städten treffen. Landwirtschaftlicher Boden auch von höherem Werte, bis 75 L für den Acre, ist frei, wenn es sich um kleinere bäuerliche Wirtschaften bis zu 50 Acres handelt, das sind 20,23 ha, über 80 Morgen (es sind etwa 85% der Wirtschaften). Auch die Eigentümer, denen Pächter mit Verträgen auf 50 Jahre gleichgerechnet werden, von kleineren Häusern und Besitzungen (small houses aud properties) — deren Wert in London bis zu 40 L., in Städten von und über 50,000 Einwohnern bis zu 26 L., sonst bis zu 16 L. jährlicher Rente betragen darf — geniessen bei Selbstbewohnung Steuerfreiheit. Desglei-

chen Vereine und dergleichen für Plätze, die dem Sport und der Erholung dienen; eine Werterhöhung ist ja bei diesen rings um die grösseren Städte liegenden Plätzen bei dem stetigen Wachstum der Städte unvermeidlich.

Auch die Kronländereien, Domänen und Forsten, sind frei; die Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf an die Krone zu verkaufenden oder zu verpachtenden Boden.

Gebäude mit verschiedenen Mietswohnungen „flats" oder „tenemeuts", wir könnten vielleicht sagen Mietskasernen, haben nur als solche einen Wertzuwachs zu versteuern, nicht die einzelnen Teilräume; es sind hier langfristige Mietsverträge üblich.

Zu diesen in den Klauseln 7-11 enthaltenen Befreiungen, die sämtlich gegenüber dem ersten Entwurf neu sind, kommt noch die Bestimmung der Klausel 3,5, ebenfalls hinzugefügt, um eine bei häufigen Uebertragungen in kürzerer Zeit mögliche hohe Steuerlast zu mildern, dass immer 10% des zwischen zwei Versteuerungen liegenden Wertzuwachses bei der nächstfolgenden Versteuerung steuerfrei sein sollen, so jedoch, dass innerhalb von fünf Jahren höchstens 25% des Zuwachswertes steuerfrei sind.

Die Steuer ist bei Verkäufen, Mietsverträgen und Verpachtungen eine Stempelsteuer auf die den Umsatz vermittelnde Urkunde und kann, wenn die Gegenleistung für den Uebergang des Landes in periodischen Leistungen besteht, in Raten gezahlt werden. Bei Todesfällen wird die Steuer nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes 1894 über Erbschaftssteuer als Zusatz zu dieser behandelt. Korporationen können die entsprechende Steuer in fünfzehn jährlichen Raten entrichten.

Der Steuersatz beträgt 1 L. von je fünf vollen Pfund Sterling, also 20% des Wertzuwachses.

Die Regierung versprach sich zunächst einen Ertrag von 50,000 L. Es wurde bemerkt, dass die Einkünfte naturgemäss vorläufig nur klein sein könnten, sich aber in späteren Jahren heben würden. Im revidierten Etat treten sie nur mit 25 000 L. auf.

Die Rückfallsteuer ist zu zahlen vom Verpächter bei Heimfällen von Pachtungen, die länger als 21 Jahre dauern sollen und bei Ausübung des Heimfallsrechtes bei Verpachtungen gleicher Dauer auf Grund von Verpachtungsrechten (leasehold interest) von dem Vorteil, der dem Verpächter durch den Heimfall erwächst; wenn nämlich der totale Wert des Bodens zur Zeit des Heimfalls, abzüglich des Wertes von Bauten und dergleichen, die der Verpächter selbst auf eigene Kosten während der Pachtzeit vorgenommen hat, den kapitalisierten Wert der Pachtsumme übersteigt, so ist dieser Ueberschuss als „accruing benefit", also Gewinn, anzusehen.

In Frage kommen die Pachtverträge, die dem Pächter die Errichtung von Gebäuden auf dem Pachtland gestatten; nach Ablauf der Zeit fällt das Land nebst den Bauten ins freie Eigentum der Verpächters zurück. Die gebräuchlichsten Zeiten für die Dauer solcher Pachten (leasehold) sind neben 999 Jahren, was ja eigentlich schon mehr eine Uebereignung bedeutet, eine Art Erbbaurecht, 99 Jahre, zuweilen 80 Jahre; angewandt vor allem in London.

Die neue Fassung des Gesetzes bringt gegenüber der ursprünglichen die gänzliche Befreiung landwirtschaftlichen Grund und Bodens von der Steuer, Klausel 14,2. Von der Leistung der Steuer sind ferner befreit vor dem 30. April 1909 erworbene Heimfallsrechte, die erst vierzehn Jahre nach dem Erwerb ausgeübt werden können. Ein 2½%iger Steuernachlass, der jedoch 50% der ge-

samten Steuer nicht überschreiten darf, ist zu gewähren, wenn eine Pachtung vor Ablauf der Zeit erneuert worden ist, für jedes nach den Bedingungen der alten Pacht noch nicht abgelaufene Jahr.

Die Steuer wird in der Form einer Schuld an die Krone eingezogen und beträgt 1 L. von je zehn vollen Pfund Sterling, also 10% des zugewachsenen Gewinnes.

Sie soll 100,000 L. einbringen.

Die sogenannte „Duty on undeveloped land", vielleicht zu übersetzen mit „Bauplatzsteuer", denn es handelt sich um Grundbesitz, der einer eventuell möglichen Bebauung vorenthalten wird, und die Bergwerkssteuer sollten ursprünglich nach den Klauseln 10-13 zum selben Prozentsatz, die eine vom Bodenwert, die andere vom Kapitalwert nicht gewonnener Bergwerksprodukte erhoben werden. Die späteren Fassungen der Bill trennen sie jedoch unter Abänderung der Bergwerkssteuer.

Der Bauplatzsteuer unterliegt der Grund und Boden, dessen gemeiner Wert 50 L für den Acre übersteigt, wenn die Voraussetzungen der Klausel 16 zutreffen.

Gemeiner Wert ist der offene Marktwert, abzüglich der Gebäude, Materialien u.s.w. Als nicht ausgenutzt, als „undeveloped", gilt solcher Boden, der nicht mit Wohnhäusern oder Gebäuden für Handels-, industrielle oder gewerbliche Zwecke versehen ist oder nicht zu solchen Zwecken benutzt wird, sondern nur zu rein landwirtschaftlichen, die den Boden nicht seinem wirklichen Werte als Bauplatz gemäss ausnutzen können; selbstverständlich erst recht, wenn er ganz brach liegt. Land wird zu einem der Bauplatzsteuer unterliegenden Grund und Boden, wenn die Baulichkeiten oder die anders als landwirtschaftlich erfolgende Ausnutzung ein Jahr lang aufgegeben sind.

Für zehn Jahre von der Steuer befreit bleibt nach § 16,2 b solcher Boden, auf dem mindestens 100 L im Durchschnitt auf den Acre für Wegebauten, oder Drainage verwandt worden sind. Eine gewisse Begünstigung geniesst landwirtschaftlicher Grund und Boden auch, insofern als nur der 50 L für den Acre übersteigende Betrag des gemeinen Wertes veranschlagt wird. Er ist ganz frei, wo der Verpächter durch schon bestehende Verträge an einer Ausnutzung gehindert wird, für die Dauer der Verträge (§ 17,5.).

Die Steuer ist ferner nicht zu erheben von Parks, Gärten und Plätzen, zu denen das Publikum ein Recht des Zutritts hat, oder sonst Parks, Wäldern u.s.w., zu denen jedermann Zutritt gewährt ist, ferner von Land, das zur Verschönerung des Landschaftsbildes oder im sonstigen Interesse der Oeffentlichkeit freigehalten wird — dies geht auf „Gartenstädte", die in der Parlamentssitzung vom 22. Oktober besonders gewürdigt wurden — und von Plätzen, die der Erholung oder sportlichen Interessen dienen.

Ebenfalls frei sind Hausgärten bis zu einem Acre Umfang, unter besonderen Umständen bis zu 5 Acre, Klausel 17; der kleine landwirtschaftliche Besitz wird ausgenommen, bis zu einem Gesamtwerte von 500 L in derselben Hand vereinigt, durch die in den Kommissionsberatungen neu aufgenommene Klausel 18.

Die Bauplatzsteuer ist jährlich als Schuld an die Krone vom Eigentümer bezw. Inhaber einer Pachtung auf fünfzig Jahre, unabänderlich durch private Abmachungen, zu zahlen und zwar zu einem Satze von einem halben Penny auf je ein Pfund Sterling, gleich 0,2084%, also etwa 2 pro Tausend des gemeinen Wertes.

Der Ertrag der Steuer war im ersten Staatshaushaltsvoranschlag zusammen mit der Steuer von nicht ge-

förderten Mineralschätzen auf 350,000 L. angesetzt worden, soll aber nach den Erklärungen des Schatzkanzlers vom 22. Oktober 1909 um 25,000 L. geringer sein.

Statt der im ersten Entwurf vorgesehenen Kapitalsteuer von Mineralien zum Satze von ½d auf 1 L., also etwa 2 aufs tausend, ist im Unterhaus eine Bergwerkssteuer (mineral rights duty) beschlossen worden. Diese wird erhoben vom Pachtertrag des letzten Arbeitsjahres (1. Oktober bis 30. September) für Bergwerksverpachtungen und Wege- und Zufuhrgerechtigkeiten (mineral wayleaves), Klausel 20. Thon, Ziegelerde, Sand, Kreide, Kalkstein und Kies gelten nicht als „minerals" im Sinne des Gesetzes. Der Pacht (rental value) bei Verpachtung entspricht bei „mineral wayleaves" der als Entgelt gezahlte Betrag und bei Selbstabbauung der Mineralien durch den Eigentümer ein fingierter Pachtbetrag.

Die Steuer ist auf jeden Fall, unter Ungiltigkeit entgegenstehender gegenteiliger Parteiabmachungen, vom Grundeigentümer zu tragen und kann diesem durch einen Unterpächter, der sie gezahlt hat, von der Pacht abgezogen werden. Zu zahlen hat sie der abbauende Eigentümer bezw. der unmittelbare Verpächter, und zwar jährlich als Schuld an die Krone. Die Steuer beträgt 1 sh auf 1. L, also 5%.

Die im Unterhaus vorgenommene Umwandlung hat eine Mehreinnahme nach dem Voranschlag von 175,000 L. bewirkt.

Es liegt natürlich nahe, dass eine der Bodensteuern mit der anderen konkurriert. So regelt Klausel 14,5, den Fall des Zusammentreffens von Wertzuwachs- und Rückfallsteuer. Der jeweils gezahlte Betrag der einen gilt auch als Zahlung für die andere, sodass nie eine zwiefache Besteuerung eintritt. Beim Zusammentreffen von allgemeiner Wertzuwachssteuer und Bauplatzsteuer ist die er-

erste ganz zu entrichten, für die andere gilt als Bodenwert der gemeine Bodenwert des Landes, vermindert um den Wertzuwachs (fünf mal der Wertzuwachssteuerbetrag), sodass auch hier eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Klausel 22 endlich regelt das Zusammentreffen von Bergwerkssteuer mit Wertzuwachs- oder Heimfallssteuer. Bergwerke sind bei Pachtheimfällen und Neuverpachtungen frei von der Rückfall- und der allgemeinen Wertzuwachssteuer.

Bergwerke unterliegen besonderen Wertzuwachsbestimmungen. Diesen sind aber durch den hinzugefügten Absatz 3 der Klausel 23 (15) die am 30. April 1909 verpachteten oder im Abbau durch den Eigentümer begriffenen Mineralien ganz entzogen. Falls Wertzuwachssteuer bei Mineralien fällig wird, so ist sie jährlich zu zahlen, und zwar wird sie nicht vom kapitalisierten Wertzuwachs, sondern von dem Betrage, um den $^2/_{25}$ des gemeinen Wertes der Mineralien, wie immer am 30. April 1909, die jährlich gezahlte Pacht übersteigen, entrichtet; der gemeine Wert (capital value) wird berechnet nach Abzug der nötigen Arbeiten und Einrichtungen vom Gesamtwert (total value) des Bergwerks; dieser Gesamtwert wird vom eventuellen Marktwert dargestellt, Klausel 23. Wertzuwachssteuer von Mineralien unterliegt hinsichtlich der Zahlungsbedingungen denselben Bestimmungen wie die Bergwerkssteuer selbst.

Die Erweiterung und Durcharbeitung der Bergwerkbestimmungen haben die Notwendigkeit von Definitionen, hauptsächlich bergrechtlichen Charakters, ergeben, zu finden in Klausel 24.

Für die Zwecke der Bodenbesteuerung hat eine allgemeine Abschätzung stattzufinden, deren Grundsätze in den Klauseln 25-32 enthalten sind. Mineralhaltiger Boden

wird, indem einfach die Mineralien selbst als Boden schlechthin aufgefasst werden, nach den Bergwerksklauseln abgeschätzt. Der übrige Boden ist nach „gross value", etwa absolutem Werte des Grundstückes, dem Marktwert ohne Beschränkungen oder Belastungen, nach „full site value", d.h. dem reinen Bodenwerte abzüglich des Wertes von Gebäuden und Anlagen für die Wertzuwachssteuer, nach „total value", also Gesamtwert des Grundstücks, gleich absolutem Werte nach Abzug wertmindernder Auflagen, öffentlicher wie vertraglicher, Servituten und dergleichen für die Rückfall- und Bergwerkssteuer, endlich nach „assessable site value" für die Bauplatzsteuer gleich dem „Gesamtwert" abzüglich des Wertes von Gebäuden und Anlagen etwaiger spezieller Werterhöhungen abzuschätzen (Klausel 25).

Ursprünglich sollte die Abschätzung (valuation) durch die Eigentümer erfolgen und auf ihre Kosten; deren Aufstellungen sollten dann einer staatlichen Prüfung unterliegen. An Stelle dessen ist jetzt die staatliche Abschätzung getreten, der Staat übernimmt die Kosten. Die Erträgnisse der neuen Bodensteuern fliessen der „Inland Revenue" zu; infolgedessen sind mit ihr die „Commissioners" sc. „of Inland Revenue", die Steuerverwaltung, befasst. Bei der fehlenden Katastrierung des Landes soll die Steuerbehörde nunmehr das gesamte Land nach dem Stande am 30. April 1909 nach Gesamt- und reinem Bodenwert abschätzen, auch bei einem höheren reinen Bodenwerte landwirtschaftlicher Grundstücke den Wert des Bodens für rein landwirtschaftliche Zwecke feststellen. Parzellen werden einzeln abgeschätzt, auf Verlangen auch die in einer Hand vereinigten. Die Eigentümer haben der Behörde Auskunft zu geben und Berichte über Einzelheiten, wie Erträge, Eigentumsverhältnisse und dergleichen zu liefern, auf Grund deren eine vorläufige Ab-

schätzung erfolgt, und zwar durch die Steuerbehörde. Diese Abschätzung gilt, wenn innerhalb von sechs Tagen oder einer besonders bestimmten Frist kein Widerspruch erhoben wird (Klauseln 26 und 27). Gegen die Entscheidung über Begründetheit des Widerspruchs (objection) gibt es eine Berufung (appeal.) 1914 und alle folgenden fünf Jahre müssen die für die Zwecke der Undeveloped-landsteuer ermittelten Werte nachgeprüft werden. (§ 28).

Hinsichtlich der Steuerveranlagung auf Grund der von ihr gefertigten und zu unterhaltenden Kataster, ganz allgemein „valuation" genannt, ist der Steuerbehörde ziemlich freie Hand gelassen; sie kann Parzellen einzeln und gemeinsam veranlagen und jede andere Verteilung der Steuern vornehmen. Auch die Schätzung einer in wiederkehrenden Leistungen zu zahlenden Kauf- oder Pachtsumme, auch des Wertes von vertraglichen Verpflichtungen oder Berechtigungen, ist ihr ganz überlassen.

Im folgenden werden die Grundsätze gegeben, nach denen eine Berufung gegen Abschätzung von Bodenwerten oder Veranlagung von Bodensteuern, wenn einer Beschwerde nicht stattgegeben wird, zu geschehen hat. Sie sind gegenüber dem ersten Entwurf weit ausgebaut und auch im einzelnen viel bestimmter. Ueber eine Berufung hat nach Anhörung der Steuerbehörde und des Appellanten ein Mitglied des Schiedsrichterkollegiums (panel of referees) zu entscheiden, gegen das weitere Berufung an das Reichsgericht (High Court), bei Objekten bis zu 500L an das Grafschaftsgericht geht. Die formellen Rechtssätze über Frist und Form der Berufung sind sind von besonderen Kommissionen unter Oberaufsicht des Schatzamtes zu verfassen. Das Schiedsrichterkollegium wird gebildet aus einer Anzahl von Mitgliedern des Landmesserinstituts (Surveyors Institute) und sonstigen Sachverständigen, unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaus (§§ 33 und 34).

Die von den einzelnen Bodensteuern geltenden Ausnahmen haben wir an entsprechender Stelle behandelt. Ausnahmen und ergänzende Bestimmungen allgemeinen Charakters schliessen den ersten Teil der Finanzbill.

Zunächst ist der Grundbesitz lokaler und sonstiger Behörden, die ein Abgabenerhebungsrecht haben, gänzlich frei von Bodensteuern. Von Privatleuten an solche Behörden für von ihr bewirkte Verbesserungen gezahlte Summen können bei der Veranlagung von Bodensteuern von dem in Frage kommenden zu versteuernden Betrage abgezogen werden (Klauseln 35,36). Rückfall-, Bauplatz- und periodische Wertzuwachssteuer sind nicht zu entrichten von den Kuratorien von wohltätigen Anstalten; zu diesen gehören ausser den rein wohltätigen Anstalten auch die Institutionen für Kunst und Wissenschaft und uneigennützige Gesellschaften. Dieselbe Vergünstigung geniessen Eisenbahn-, Kanal-, Dock- und Wasserbaugesellschaften und andere mit Satzungen versehene Gesallschaften (Statutory companies), solange der Boden den Satzungen entsprechend benutzt wird.

Etwas ausser Zusammenhang stehen die Bestimmungen (§ 39), dass auch Fideikommisse (settled land) für zu zahlende Bodensteuern hypothekarisch belastet werden dürfen, ferner dass der Pfandgläubiger, wenn er Bodensteuer zahlt, den Betrag als Hypothek für sich eintragen lassen kann.

Der erste Entwurf hatte nur freien und verpachteten Boden berücksichtigt, aber die Lehns- und Erblehnsgüter (copyholds of interitance) vergessen. Dies holt Klausel 40 nach unter Angabe der Anwendungsregeln des Gesetzes auf sie.

Von den nun folgenden Erklärungen ist besonders bemerkenswert die, dass unter landwirtschaftlichem Boden (agricultural land) auch Wiesen, Weideland, Obstgärten (erst im 2. Entwurf), Weidenpflanzungen (desglei-

chen), Wälder, Gemüsegärten, Parzellen und Baumschulen zu verstehen sind.

Bei den in Schottland noch geltenden, von den englischen abweichenden Rechtsgrundsätzen, besonders, was den Grundbesitz angeht, ist eine Anzahl von besonderen Erklärungen notwendig geworden, die in Klausel 42 enthalten sind.

Die gesamten Einnahmen aus der neuen Bodenbesteuerung waren ursprünglich zu 500,000 L angenommen worden und stellten sich nach dem späteren Anschlag 125,000 L höher; jedoch nach Abzug von 25,000 L, die infolge verzögerter Zahlung für dies Finanzjahr voraussichtlich verloren gehen würden, sollen sie 0,6 Millionen L. betragen.

Die Besteuerung der Lizenzen für Herstellung und Verkauf geistiger Getärnke (duties on liquor licences) ist nicht neu; die letzte Regelung erfolgte 1904. Die Bill erhöht nur die Steuerstaffel. Klausel 43 unterwirft alle am 1. Juli 1909 bestehenden Lizenzen den in dem ersten Verzeichnis genannten Sätzen. Es wird unterschieden zwischen Lizenzen für Produzenten (manufacturers), hierbei Brenner und Brauer (spirit distillers und brewers), für Grosshändler (wholesale dealers) und Kleinhändler (retailers). Es gibt zwei Arten von Kleinhändlerlizenzen, nämlich on licences und off licences, die letzteren für Krämer. Die „on licences" umfassen „publicans licences", etwa Kneipenlizenz, denn was der Engländer „Pub", nennt, ist unsere „Kneipe" im weniger rühmlichen Sinne, Bierhauslizenzen und Lizenzen für den Verkauf von Wein, Apfelwein und Likör.

Brenner und Brauer zahlen von nun ab nach einem neuen Prinzip. Zahlten sie bisher 10 Guineas bezw. 1 L, als Fixum, so richtet sich jetzt die Höhe der Steuer nach der Menge des im Vorjahr gebrannten bezw. gebrauten Alkohols. Der Brenner zahlt 10 L. bis zu 50,000

Gallonen, bis zu 100,000 Gallonen 20 L., von da für je 25,000 Gallonen weitere 10 L.; die Gallone zu 4,5435 Liter. Der Brauer für Hausbedarf zahlt 9 oder 4 sh, für Verkauf bis zu 100 Tonnen (die Tonne gleich 163,56 Liter) 1 L., für Verkauf bis zu 200 Tonnen 2 L., von da für je 50 Tonnen weitere 12 sh. Nach der neuen Fassung der ersten Liste dürfen die Produzenten ihre Erzeugnisse auch selbst unter Umgehung des Grosshändlers en gros verkaufen, nicht dagegen im kleinen.

Grosshändler zahlen nach wie vor feste Sätze, nur sind diese für Branntwein und Bier von 10 L. bezw. 3 L. 3 sh auf 15 L. 15 sh bezw. 10 L. 10 sh, gestiegen, während sie für Wein und Likör wie bisher 10 bezw. 5 Guineas bleiben.

Kleinhändler zahlen für Onlizenzen auf Wein je nach dem jährlichen Ertrage der Wirtschaft 4 L. 10 sh. bis 12 L., für Apfelwein und Liköre die Hälfte. Die Onlizenz für Gastwirte ist erhöht: sie betrug bis dahin 4 L. 16 sh bis zu 60 L. entsprechend dem jährlichen Ertrage der Wirtschaft. Dieser ist nach den bisherigen Regeln betreffend Erteilung einer Kneipenkonzession zu ermitteln. Der jährliche Konzessionswert, der von der Behörde zu registrieren ist, beträgt die Differenz zwischen dem eventuellen jährlichen Ertrage der Wirtschaft als solcher (premises), ohne Konzession, und dem Ertrage als konzessionierten Betriebes, § 44. Die Bill sieht eine Besteuerung zum halben jährlichen Ertrage der Wirtschaft vor.

Ein Drittel des jährlichen Ertrages wird der Inhaber einer Bierhauslizenz zahlen müssen gegenüber einem früheren Fixum von 3 L 10 sh. Beide Steuern unterliegen einem Minimumtarif, den Kneipen- und Bierhauswirte unter allen Umständen zahlen müssen, wenn die Erträge auch geringer sind, abgestuft nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, von 5 L. bis 35 L. bei Kneipen- und von 3 L. 10 sh bis 23 L. 10 sh bei Bierhauslizenzen. Neu

gegenüber dem ersten Entwurfe ist hier eine erhebliche Ermässigung für Irland.

Krämer, Kolonialwarenhändler und dergleichen, die nebenbei geistige Getränke verkaufen, zahlen die Offlizenzen. Hier sind erhebliche Aenderungen vorgenommen worden gegenüber dem ersten Entwurfe. Vor 1909 zahlten die „grocers" eine feste Summe von höchstens drei Guineen. Der erste Entwurf sah für Branntwein eine von 14 L. für einen jährlichen Ertrag von 30 L. und darunter, bis zu 50 L. bei einem Ertrage von 100 L. und darüber steigende Steuer vor. Die Regierung musste sich aber dazu verstehen, die Steuer auf 10 L. bei 10 L. Ertrag, auf 17 L bis zu 100 L Ertrag und von 50 L erst bei einem jährlichen Werte von 500 L. herabzusetzen. Dementsprechend sind auch für den Bierverkauf die Sätze zu 1 L. 10 sh bis 2 L. 10 sh. statt 3 L. 10 sh bei 30 L., steigend bis zu 10 L. bei einem jährlichen Ertrage von 500 L. angenommen worden. Für Weinverkauf sind Steuern von 2 L. 10 sh bis 10 L. zu entrichten, bei Erträgen von 20 L. bis über 500 L.

Geistige Getränke verschänkende Inhaber von Theatern, Gallerien und ähnlichen Unternehmen mehr idealen Charakters werden bei der Onlizenz begünstigt, insofern als sie bei einem jährlichen Ertrage von 2,500 L. nur 20 L. und bei einem grösseren Betrage immer nur 50 L. zu zahlen brauchen.

Bei Betrieben mit mehr als 500 L. jährlichem Ertrage kann der Besitzer auf seinen Wunsch eine Lizenz gegen Zahlung eines Drittels vom jährlichen Wert der Wirtschaft erhalten, das aber mindestens 166 L. 13 sh. 4 d bei einer Bierhaus- und 250 L bei einer Kneipenlizenz betragen muss.

Das erste Verzeichnis enthält noch die Bestimmungen über Besteuerung von geistige Getränke verkaufenden Passagierdampfern und Eisenbahnspeisewagen, die bei den

Schiffen 10 L. (2 L. für einen einzigen Tag, man denke hier an Schiffe, die bei irgend einer festlichen Gelegenheit Gäste nehmen), bei den Speisewagen 1 L. beträgt.

Der Verkauf von geistigen Getränken erfolgt aber ausser durch Gross- und Kleinhändler auch noch in einer Form, die deutlich erkennen lässt, dass er nur als Nebenbetrieb gedacht ist, nämlich in Hotels, Restaurants und Klubs oder Vereinen. Dementsprechend verlangt Klausel 45 von Hotelbesitzern und Restaurateuren Lizenzsteuer nur in dem Verhältnis zu der nach dem Gesetz eigentlich zu zahlenden Steuer, in welchem der Ertrag aus dem Verkauf geistiger Getränke zu dem Gesamtertrage des Betriebes steht.

Auch Klubs, die in ihren eigenen Räumen an Mitglieder geistige Getränke verschänken, können natürlich bei dem offenbaren Missverhältnis zwischen dem Werte des ganzen und den Erträgnissen des Alkoholverkaufs nicht nach den allgemeinen Regeln behandelt werden, vielmehr zahlen sie nach Klausel 48 auf Grund bestimmter eigener Angaben über den Verbrauch an geistigen Getränken eine Steuer von dem Werte der wirklich verkauften Spirituosen, im Betrage von 2½%.

Ein Lizenzinhaber, der, wie es bei uns ja auch oft der Fall ist, in der Hand einer Brauerei oder Brennerei ist und von ihr zu beziehen hat (tied houses), kann unter Ungiltigkeit gegenteiliger Verträge einen Teil der Steuererhöhung auf jene abwälzen im Verhältnis der Erhöhung ihrer Einnahmen infolge Bestehens der Lizenz jenes.

Eine Verminderung der Steuer bezw. der Zahlungen kann ferner erfolgen, wenn Lizenzinhaber nach der Licensing Akte von 1904 Zahlungen zur Erhaltung des „Monopolwertes" ihrer Lizenz gemacht haben, der Monopolwert aber infolge Steigens der Steuer gesunken ist, und zwar jenachdem ein einmaliges Kapital gezahlt ist oder wiederkehrende Zahlungen erfolgen.

Die Zahlung der Steuer geschieht im Voraus; bei Lizenzen von über 60 L. kann sie in zwei Hälften, die zweite fällig nach sechs Monaten, erfolgen. Der Beginn von Lizenzen ist am 1. Oktober bei Produzenten, am 1. Juli bei Grosshändlern, sonst in England und Irland am 1. Oktober, in Schottland am 29. Mai jedes Jahres.

Die allgemeinen Klauseln 51 und 52 bringen die Abschaffung von Zusatzkonzessionen, enthalten die Freiheit mancher Konzessionen von gerichtlicher Bestätigung und interpretieren eine Reihe von gebrauchten Ausdrücken.

Mit dem 31. Dezember 1909 sollen die alten Konzessionen gegen Rückerstattung etwa zu viel gezahlter Steuern kraftlos werden. Seit dem 1. Juli 1909 erteilte Lizenzen haben für die Zeit vom 1. Oktober ab nachzuzahlen; diese Bestimmung ist neu. Braukonzessionen laufend bis zum 30. September 1910 erlöschen bei Nichtzahlung der Steuer am 1. Juli 1910.

Unterstanden die Bodensteuern als direkte Steuern der Steuerverwaltung, so gehören die Lizenzen zum Ressort der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern (commissioners of customs and excise).

Die Mehreinnahmen infolge der Bestimmungen des zweiten Teiles der Bill waren auf etwas über 2½ Million L. geschätzt worden, sie verringerten sich aber infolge von Konzessionen der Regierung, die wir oben erwähnten, um insgesamt ½ Million, so dass wir auf 2,100,000 L. als mutmassliche Einnahme aus den Lizenzsteuern kämen.

Die Bestimmungen des dritten Teiles, in den Klauseln 54-64 (40-45), bauen sich auf der durch das Gesetz von 1894, ferner die Stempelakte von 1815 und das Erbanfallsteuergesetz von 1853 geschaffenen Grundlage auf. Die Erbsteuern (death duties) zerfallen in die vom Nachlass als ganzem zu entrichtende Nachlasssteuer (estate duty) und die aus den individuellen Erbteilen zu zahlende

Erbanfallsteuer, „legacy duty". Bei juristischen Personen und dergleichen tritt an Stelle dieser Steuern eine alljährlich als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichtende 4%ige Einkommensabgabe.

Die erste Klausel des dritten Teiles setzt an die Stelle der bisher geltenden Skala des Finanzgesetzes von 1907 eine in Schedule 2 enthaltene neue, durch die sich die Nachlasssteuer von 5% im Durchschnitt auf 7% im Durchschnitt erhöht, bei verhältnismässig starkem Ansteigen in den höheren Zahlen:

Gesamtwert des Nachlasses: L.	Die Steuer in Prozenten: 1894 und 1907	1909
100 — 500	1	1
500 — 1,000	2	2
1,000 — 5,000	3	3
5,000 — 10,000	3	4
10,000 — 20,000	4	5
20,000 — 25,000	4	6
25,000 — 40,000	$4^1/_2$	6
40,000 — 50,000	$4^1/_2$	7
50,000 — 70,000	5	7
70,000 — 75,000	5	8
75,000 — 100,000	$5^1/_2$	8
100,000 — 150,000	6	9
150,000 — 200,000	7	10
200,000 — 250,000	7	11
250,000 — 400,000	8	11
400,000 — 500,000	8	12
500,000 — 600,000	9	12
600,000 — 750,000	9	13
750,000 — 800,000	10	13
800,000 — 1,000,000	10	14
1,000,000 — 1,500,000	10	15
1,500,000 — 2,000,000	11	„
2,000,000 — 2,500,000	12	„
2,500,000 — 3,000,000	13	„
3,000,000 — 3,500,000	14	„
3,500,000 und darüber	15	„

Die Zusatzsteuer zur Nachlasssteuer, die bei „settled estates", gebundenem Besitz, etwa unseren Fideikommissen entsprechend, gilt, steigt von 1 v.H. auf 2 v.H. (Klausel 54, 55).

Nach § 60 wird für die Zwecke der Erbschaftsbesteuerung als Wert der Hinterlassenschaft der Marktpreis angenommen, unbekümmert um ein mögliches Sinken infolge gleichzeitigen Verkaufes; wichtig besonders für landwirtschaftlichen Grundbesitz, als dessen Wert bisher der fünfundzwanzigfache jährliche Ertrag angenommen worden war, der also offenbar schärfer herangezogen werden würde. Hat jedoch der Tod des Erblassers einen Einfluss auf den Wert des Besitztums, denken wir an einen Garkoch, der stirbt, so zieht die Behörde dies in Betracht.

Von den Erbanfallsteuern sind bisher Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten frei. Sie alle zahlen von nun an 1 v.H. Anfallsteuer. Die bisher dreiprozentige Abgabe der Kollateralen, also der Geschwister, Geschwisterkinder und deren Ehegatten, wird auf 5%, die dreiprozentige bezw. fünfprozentige der Elterngeschwister, deren Abkömmlinge und Ehegatten, bezw. der Grosselterngeschwister, der Abkömmlinge dieser und der Ehegatten, wird auf 10% erhöht; ausgenommen sind Erbschaften im Gesamtwert von nicht über 15,000 L., ferner Vermächtnisse von nicht über 1,000 L., von nicht über 2,000 L. bei Witwen und minderjährigen Kindern.

Durch die Klausel 63 wird die Freiheit von Hinterlassenschaften nationalen, wissenschaftlichen oder historischen Wertes von jeder Art der Erbschaftssteuer festgestellt, gegenüber der alten Klausel 45 eine Ausdehnung auch auf die „succession duty"; bis 1909 hatte eine solche Steuerbefreiung nur hinsichtlich gebundenen Vermögens (settlements) bestanden.

Als Teil des Nachlasses unterlagen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auch alle im letzten Jahre vor dem Tode des Erblassers vollzogenen Schenkungen der Steuer. Nach dem ersten Entwurf sollte hierbei auf fünf Jahre zurückgegangen werden; der endgiltige setzt eine Frist von drei Jahren vor dem Tode fest, nimmt aber in § 59 Schenkungen in favorem matrimonii, und solche Schenkungen, die den Verhältnissen des Erblassers entsprechen, davon aus, desgleichen alle im Betrage von weniger als 100L.

Eine Vergünstigung geniessen Forsten und dergleichen, insofern als die Steuer nicht vom kapitalisierten Werte sofort zu zahlen ist, sondern bei einer einstweiligen Verzinsung von 3% von den jährlichen Erträgen abgezahlt werden soll, ferner die irischen Rentengüter, die in Raten zahlen können, und die Verkäufer von Grundbesitz in Verfolg der irischen Landgesetzes hinsichtlich des noch nicht gezahlten Kaufpreises: 1909 waren nämlich 50 Millionen L. gleich $^2/_3$ des abgelösten Landes noch unbezahlt. Käufer und Pfandgläubiger von Anwartschaftsrechten, erworben vor Inkrafttreten des Gesetzes, stehen unter den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso wie diese Bestimmungen erst in den Kommissionsberatungen hinzugekommen ist die Berücksichtigung des Zusammentreffens von Wertzuwachs- und Erbsteuer: jene wird vom Gesamtwert des Nachlasses als Schuld abgezogen (Klausel 62). Dagegen gelten bei Konfusion von eingetragenen Rechten, Hypotheken und Schulden mit dem Eigentum diese als erloschen, sodass die Steuer vom ungeminderten Werte zu zahlen ist, Klausel 57.

Wohl die wichtigste Neubestimmung ist in Klausel 56 enthalten, wonach der ganze oder teilweise Betrag

der Steuer in gleichwertigem Land entrichtet werden kann, bei stempelfreiem Eigentumsübergang an die Krone.

Wie bisher untersteht auch die revidierte Erbsteuer der Verwaltung der direkten Steuern; gegen ihre Abschätzung des unbeweglichen Nachlasses gibt § 60,3 Berufung an einen Schiedsrichter nach den für die Bodenbesteuerung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Der Mehrertrag der revidierten Erbschaftssteuern war im April 1909 auf 2,85 Millionen L. geschätzt worden, davon sollte die Nachlasssteuer von Mobilien und Immobilien (real und personal estate) etwas über 2½ Millionen L., die Zusatzsteuer für gebundenen Besitz (die Erhöhung der settled estate duty) 50,000 L. ergeben. Er wird im endgültigen Voranschlag mit 4,150,000 L. aufgeführt; dieser Ueberschuss ist hauptsächlich Einnahmen aus den Erbanfallsteuern zuzuschreiben.

Der Einkommensteuer geltende Paragraphen, hier im vierten Teile, erscheinen in jedem Budget, seit 1894 in jeder Finanzakte, da ihre Höhe für jedes Jahr besonders festgesetzt wird; sie werden ja als Ergänzung zu den übrigen Steuern benutzt.

Klausel 65 (46) setzt die Höhe der „income tax" auf 1 sh. 2 d. fest; sie hatte sich seit 1905 auf 1 sh gehalten, war übrigens in früheren Jahren schon einmal auf 1 sh. 4 d. gestiegen. Alle in Bezug auf Veranlagung, Einziehung u.s.w. geltenden Bestimmungen bleiben in Kraft.

Danach wird die Steuer nach ihren Quellen in fünf Abteilungen (Schedule) zerlegt, von denen das erste das Einkommen vom unbeweglichen Vermögen, B. das aus Pachtungen, Verzeichnis C. das aus Kapitalzinsen und Dividenden, D. das Einkommen aus Handel und Gewerbe und endlich das letzte Verzeichnis das Einkommen aus Staatsbesoldungen, staatlichen Renten und dergleichen be-

greift. Die Art der Versteuerung ist natürlich verschieden, es gilt aber der allgemeine Grundsatz, das Einkommen an der Quelle zu besteuern; so wird bei Besoldungen und bei der Auszahlung von Zinsen der Staatspapiere der Steuerbetrag unmittelbar von der Behörde zurückgehalten.

Die Verwaltung der Einkommensteuer kennt eine interessante Teilung der Behörden in reine Staatsbehörden, das Zentralsteueramt mit seinen Beamten, daneben die Spezialkommission (special commissioners) für Rückzahlungen und Nachlass und Inempfangnahme von Selbsteinschätzungen, und Selbstverwaltungsbehörden, Kommissionen der Generalkommissäre mit ihren grösstenteils im Ehrenamt wirkenden und nur in den Exekutivorganen besoldeten Beamten.

Neu ist nun die Einführung einer „supertax", Zusatzsteuer zur Einkommensteuer von fünftausend Pfund Sterling überschreitenden Gesamteinkommen (from all sources) physischer Personen. Diese Zusatzsteuer wird zu 2½ v.H. von dem 3,000 L. übersteigenden Einkommen erhoben, so also, dass bei jedem noch so hohen Einkommen die ersten 3,000 L. frei bleiben. So zahlt z.B. ein Einkommen von 5,000 L. zunächst „income tax" zu 1 sh 2 d. gleich 291 L. 13 sh. 4 d, dazu kommt die „supertax" zu 6 d gleich 50 L. auf 2,000 L., zusammen:

5,000 L. = 341 L. 13 sh. 4 d = 6,83%
6,000 L. = 425 L. = 7,06%
10,000 L. = 758 L. 6 sh. 8 d = 7,58%
50,000 L. = 4,091 L. 13 sh. 4 d = 8,18%.

Wir sehen, diese Zusatzsteuer bringt eine längst vermisste Progression. Sie ist überhaupt nach unserem Begriffen eine unbestreitbare „Einkommensteuer", während manche der allgemeinen englischen Einkommensteuer diese Bezeichnung nicht recht geben wollen. Die Veran-

lagung zur Zasatzsteuer geschieht auf Grund des vorjährigen Einkommens des Betreffenden. Auch sonst ist sie von der allgemeinen Einkommensteuer abweichend, denn sie erfolgt (§ 42) durch die oben erwähnte Spezialkommission (Commisioners for the special purposes of the Acts relating to income tax) direkt. Auf ihr Verlangen muss jedermann eine Selbsteinschätzung einliefern; wer aber der Zusatzsteuer unterliegt, hat dies ohne Aufforderung aus sich heraus zu tun. Die Spezialkommission wird mit weitreichenden Vollmachten bezüglich Eintreibung der Steuer und Steuernachlässe versehen.

Bekanntlich steht der allgemein festgesetzte Einkommensteuersatz in England nur auf dem Papier: Die Steuer kommt in ganzer Höhe nicht zur Einziehung. Auf Grund des Finanzgesetzes 1907 waren in den Vorjahren bei 1 sh. auf 1 L. Einkommensteuer nur 9 d. eingezogen worden, bei Einkommen unter 2,000 L.; also statt 5% nur 3,75%. Dies bleibt so. Nach § 67 geniessen aber auch Einkommen von 2,000-3,000 L. den Vorzug eines Erlasses, denn sie haben statt 1 sh. 2 d. nur 1 sh. auf das Pfund, also statt 5,84% nur 5%, zu zahlen.

Personen mit einem Einkommen von 160-500 L., also mit mittleren Einkommen (Einkommen bis zu 160 L., was als Existenzminimum angenommen wird, sind ganz frei), können für jedes eheliche oder legitimierte oder Stiefkind unter 16 Jahren Erlass der Steuer von je zehn Pfund beanspruchen; dieser § 68 ist wohl von deutschen und französischen Bestimmungen beeinflusst worden.

Landwirte und Hausbesitzer waren von der Zahlung der Einkommensteuer von dem Teile ihres Einkommens befreit, der für Erhaltung, Verbesserung u.s.w. des Besitztums ausgegeben wurde; dieser durfte nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre bis zu $^1/_8$ des jährlichen Ertrages bei Landwirten und $^1/_6$ bei Hausbesitzern

betragen; Handel- und Gewerbetreibenden waren ähnliche Abzüge schon seit langem gestattet. Die Bill bringt Steuerfreiheit noch für ein weiteres achtel bezw. zwölftel des Einkommens (Klausel 69), sodass bei beiden Berufen im Höchstfall ein Viertel des Einkommens, für Erhaltung und Verbesserung angewandt, einkommensteuerfrei bleibt; der Ausdruck „Verbesserungen" ist so weit wie möglich zu fassen und schliesst nach den Verhandlungen des Parlaments (in report stage) sogar gänzlichen Wiederaufbau nicht aus. Diese Bestimmungen sind erst während der Beratungen im Unterhaus zugefügt worden.

Ebenfalls eine Erweiterung der bisher bestehenden Steuerbefreiung bringt die folgende Klausel des Gesetzes. Arbeiterunterstützungsvereine brauchten von den Erträgnissen aufgesammelter Gelder keine Steuern zu entrichten, wenn sie eben nur zur Unterstützung kleinerer Leute da waren und Unterstützung höchstens mit einem Kapital von 200 L. oder einer jährlichen Rente von 30 L. gewährten. Diese Beträge werden auf 300 bezw. 52 L. heraufgesetzt.

Im allgemeinen wird das Prinzip aufrecht erhalten (71 (50)), dass die erwähnten Vergünstigungen nur denen zukommen sollen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreiche, auf der Insel Man oder den Kanalinseln haben. Jedoch sollen sie auf eine Beschwerde binnen sechs Monaten hin Beamten im auswärtigen Dienst der Krone, Missionaren und Personen, die aus Gesundheitsrücksichten im Auslande weilen, gewährt werden; andererseits müssen die bei der Zinsenauszahlung von nichtenglischen Staatspapieren einbehaltenen Beträge herausgezahlt werden, wenn es sich um Personen handelt, die ihren Wohnsitz nicht in Grossbritanien und Irland haben.

Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der allge-

meinen Einkommen- und der „supertax" wurden auf 3,6 Millionen L., zu vermindern um 600,000 L. infolge des Nachlasses aus Klausel 68 (49), dazu die Zusatzsteuer mit 1/2 Million L., angesetzt, sodass sich eine Summe von 3 1/2 Millionen L. ergab. Durch die neuerliche Entlastung der Grund- und Hausbesitzer nach § 69 verminderten sich die Mehreinnahmen bis auf 3,2 Millionen L. Diese verhältnismässig geringe Ziffer könnte befremden, sie wird aber erklärt aus dem Zeitverlust, der durch Berichte, Beschwerden u.s.w. entsteht, sodass bis zum 31. März 1910 nicht die der Erhöhung entsprechende Summe einkommen würde; die Einnahmen für 1910/11 wurden mit 6,3 Millionen L. erheblich höher eingeschätzt.

Der fünfte Teil des Finanzgesetzes beschäftigt sich mit der Erhöhung beziehungsweise Neuregelung der bestehenden Stempelsteuern. Zunächst sind bei Eigentumsübertragungen doppelt soviel Stempel (§ 73, (52)) zu entwerten wie bisher, vorausgesetzt, dass der Kaufgegenstand über fünfhundert Pfund wert ist; für Effekten und Obligationen gelten diese Bestimmungen jedoch nicht. Verdoppelt werden auch die Stempelsteuern für die nach denselben Grundsätzen zu behandelnden, schenkungsweisen Eigentumsübertragungen unter Lebenden; doch sind Schenkungen an gemeinnützige Anstalten dieser Vorschrift des § 74 (53) nicht unterworfen. Auch die Stempelsteuern für Pacht- und Mietsverträge werden durch § 75 (55) verdoppelt. Ebenso ist der Obligationsstempel von 1/2% auf 1% des Nennkapitals erhöht; Aktien und Inhaberpapiere aber sind wegen des steten Wechsels des Eigentümers der Stempelsteuer nicht unterworfen; ausgenommen sind auch die kolonialen Staats- und Kommunalpapiere (§ 76).

Ganz neue Sätze sollen für die Versteuerung von Schlussnoten (contract notes) gelten. Die eine Art von

Börsenumsatzsteuer bildenden Schlussnotenstempel betrugen bisher einen Penny bei Objekten bis 100 L. und 1 sh. über 100 L. Sie werden in der Bill einer progressiven Besteuerung unterworfen. Die im ersten Entwurf vorgeschlagene Abstufung ist herabgesetzt worden: es haben zu zahlen nach dem

I. Entwurf.	II. Entwurf.
5 L. — 100 L. = 6 d.	
100 L. — 500 L. = 1 sh.	
500 L. — 1000 L. = 2 sh.	
1000 — 2000 L. = 4 sh.	1000 — 1500 L. = 3 sh.
2000 3000 L. = 6 sh.	1500 — 2500 L. = 4 sh.
je 2 sh. für je 1000 L.	von da ab für je 2500 L. je 2 sh. mehr
also	
20,000 L. = 2 L.	über 20,000 L. = 1 L.

Nach dem endgültigen Entwurf ist also 1 L. die Höchstgrenze, während eine solche nach dem ersten Entwurf nicht bestand.

Verlängernde Schlussnoten (continuation notes), die an sich aus den Gesichtspunkten des Verkaufs wie des Erwerbs zu versteuern wären, unterliegen der einmaligen höchsten Versteuerung. Eine gemeinsame Schlussnote über mehrere Geschäfte ist nach dem Inhalte mehrfach zu versteuern. Die Ausstellung von Schlussnoten zum Zwecke der Versteuerung bei Effekten über fünf Pfund ist obligatorisch; ursprünglich bezog sich dies auch auf Geschäfte von Börsenmitgliedern untereinander, die aber durch Untersektion 1 des § 78 freigegeben worden sind.

Verträge über Prämiengeschäfte unterliegen nur der halben Stempelgebühr, während die andere Hälfte bei Ausführung und Ueberreichung der Schlussnote fällig ist (§ 79), eine Vereinfachung des ersten Entwurfes, der in beiden Fällen den ganzen Stempel verlangte, ihn einmal aber zurückzahlen wollte.

Die Zahlung der Steuer geschieht wie bei allen Stempelsteuern. Bei den Schlussnoten hat der Aussteller die Stempel zu entwerten.

Die Mehreinnahmen infolge der Revision der Stempelgebühren wurden zunächst auf 650,000 L. geschätzt, verminderten sich dann um 50,000 L. infolge der Zugeständnisse der Regierung in der Kommissionsberatung und wurden dann im revidierten Etat um 300,000 L. höher angesetzt, sodass mit 900,000 L. Mehreinnahmen aus Stempelsteuern zu rechnen wäre.

Der sechste Teil der Bill behandelt den Teezoll und gewisse Zuschlagssteuern zu bestehenden Verbrauchsabgaben, Bestimmungen, die der alljährlichen Bewilligung unterliegen und daher in jeder Finanzakte vorkommen. Die Abgaben, Zölle und inneren indirekten Steuern werden in den betreffenden Paragraphen ungetrennt behandelt.

Von den Zöllen nun wird zunächst der Teezoll (§ 80 (66)) zu 5 d. für das Pfund Tee, d.h. zum alten Satz, bis zum 1. Juli 1910 vorgeschlagen; der Teezoll wurde nämlich bis zum 1. Juli 1909 noch auf Grund der Finanzakte 1908 erhoben.

Das dritte Verzeichnis, „Alkohole" (spirits) in zwei Teilen ist für die Zwecke der folgenden 91. (61.) Klausel angefügt, und zwar für deren Zollbestimmungen. Danach ist für die Gallone gewöhnlicher trinkbarer und alkoholhaltiger Flüssigkeiten ein Zusatzzoll von 3 sh. 9 d, für Parfüms von 6 sh., für die übrigen Alkohole von 5 sh. 1 d. zu zahlen, die „imperial gallon" zu 4,5436 liter. Aehnliche Erhöhungen treffen die Einfuhr von Aether, Aethylen, Chloroform, Collodium und Chloralhydraten, (Untersektion 1 und 2, § 81).

Eingeführtes Bier jeder Art hat ebenfalls einen Zusatzzoll von 1 sh bezw. 1 sh. 2 d. für das Barrel (36 gal-

lons = 166 Liter) von 1215⁰ bezw. über 1215⁰ zu zahlen.

Neue Zollsätze werden eingeführt für importierten Tabak, die von 3 sh. 8 d. für das Pfund nicht entrippten Tabaks, früher waren es hier 3 sh, bis zu 7 sh. für Zigarren steigen (Verzeichnis 4 Teil 1); es handelt sich um eine 17-25%ige Erhöhung gegenüber den alten Zollsätzen. Dementsprechend sind aber auch die Rückzollvergütungen bei verarbeitetem Tabak um etwa 20% erhöht worden.

Ganz neu ist der Zoll von 3 d. auf die Gallone Motorbrennstoff, das ist nach unserem Gelde etwa 5½ Pfg. für ein Liter. Als Motorbrennstoff wird Kohlenwasserstoff und jede Verbindung desselben angesehen.

Neben den genannten Erhöhungen gewisser Zollsätze laufen Erhöhungen der Sätze für innere indirekte Besteuerung derselben Artikel her. Die Steuer für einheimische Spirituosen wird durch § 81 Untersektion 3 um 3 sh. 9 d. auf 14 sh. 9 d. für die Gallone heraufgesetzt.

Andererseits werden die Ausfuhrvergütungen (drawbacks) für ausgeführtes Bier erhöht und zwar um 3 d. auf 36 Gallonen, so dass im ganzen vier Schilling auf die genannte Menge Bier vergütet werden.

Erhöht werden die Sätze der Finanzakte 1908 für das Pfund irischen Tabak von 2 sh. 10 d. bezw. 3 sh. 2 d. bei rohem und 3 sh. 6 d. bei verarbeitetem Tabak auf 3 sh. 6 d. bezw. 3 sh. 11 d. und 4 sh. 8 d; also eine bis zu 24%ige Erhöhung. Vom 1. Januar 1910 ab sollen diese Sätze auch für in Grossbritannien gebauten Tabak gelten, wo Tabakbau bis dahin verboten war; dort ist auch eine jährliche Konzessionsgebühr von 5 sh. zu zahlen.

Englischer Motorbrennstoff unterliegt einer Akzise in derselben Höhe wie importierter einem Zoll, d.h. 3 d. für die Gallone; Ausfuhrvergütung im Betrage der gan-

zen vorherigen Abgabe ist in Klausel 84 gegenüber Klausel 64 des ersten Entwurfs fortgefallen. Für die Herstellung bezw. den Verkauf von Motorbrennstoff ist eine Lizenzgebühr von 1 L. bezw. 5 sh. vorgesehen, die nach der revidierten Ausgabe der Finanzbill für Kleinhändler fortfällt.

Der ganze gezahlte Betrag von Zoll oder Akzise auf Motorbrennstoff ist zurückzuerstatten, wenn der „motorspirit" für andere als Automobilzwecke benützt wird, die Hälfte, wenn es sich um Last- oder Geschäftsautomobile, Automobildroschken und dergleichen und Arztwagen handelt; doch gilt dies nur bei einem halbjährlichen Verbrauch von mehr als sechs Gallonen.

§ 86 (66) beschäftigt sich mit Automobillizenzen. Privatmotorwagen zahlten bisher nach dem Gewicht Lizenzen von zwei bis sieben Guineen, Motorräder 15 Schilling bis 3 L. 18 sh. Von nun an soll es nach Pferdekräften gehen — für Räder sind stets 1 L. zu entrichten —, und zwar zahlen Wagen bis zu 6½ P.K. zwei Guineen, stärkere Wagen 3-42 Guineas. Dabei ist zu beachten, dass die Gebühren für sogenannte mittlere Wagen verhältnismässig nicht so sehr steigen, während die starken Wagen von 40 Pferdekräften an einer sich gewaltig steigenden Gebühr unterworfen sind. Ein Abzug in Höhe von einhalb der gezahlten Abgabe wird praktischen Aerzten gewährt. Mitglieder der Armeeautomobilreserve, einer etwa unserem Freiwilligen Automobilkorps entsprechenden Truppe, können für die Zeit der Indienststellung ihrer Wagen entsprechende Abzüge machen. Ganz frei sind Feuerwehr- und Ambulanzautomobile, sowie Kraftwagen reisender Ausländer.

Der erste Voranschlag hatte mit 1,6 Millionen L. Mehreinnahmen infolge der neuen Alkoholsteuern gerechnet; im endgiltigen kehren aber nur die 400,000 L, die

aus Zöllen kommen sollen, unverändert wieder. Die Alkoholakzise wird infolge der Abnahme des Whiskyverbrauches 0,8 Millionen weniger, also ebenfalls nur 400,000 L. erbringen. Die Motorbrennstoffbesteuerung wird unverändert 340-000 L., die Abgaben von Tabak 1,9 Millionen ergeben. Die Einnahmen aus der Konzessionssteuer für Automobile werden auf 260,000 L. geschätzt, sodass insgesamt die Mehreinnahmen aus Zöllen und inneren indirekten Steuern (customs and excise) 3,3 Millionen L. betragen sollten.

Die Paragraphen 87-91 (der siebente Teil) beschäftigen sich hauptsächlich mit Bestimmungen über die Empfangsstellen gewisser Gelder und Einnahmen. So sollen in Zukunft die sämtlichen Erträge neuer Lizenzen direkt dem Schatzamt eingezahlt werden, mit wenigen Ausnahmen, die den Lokalbehörden verbleiben. Diese erhalten dagegen einen Betrag gleich dem Ertrage der bisherigen Kraftfahrzeuglizenzen, desgleichen den bisherigen Betrag der Schankkonzessionssteuern wieder herausgezahlt, sodass sie um nichts schlechter gestellt sind (§§ 87 und 88).

Die Ausdehnung der Automobillizenzsteuer auf Irland macht Bestimmungen für die Einziehung nötig. Die Steuern werden von den Grafschaftsräten erhoben und an das Schatzamt eingezahlt.

Die Reinerträge der Steuern und Zölle auf Motorbrennstoff und der nicht den Lokalbehörden überlassenen Lizenzabgaben sind in Zukunft vom Schatzamt auf eine besondere Rechnung des „road improvement fund" (Strassenbesserungsfonds) nach Klausel 90 abzuführen.

Bis hierhin deckt sich der letzte Entwurf ganz mit dem ersten Voranschlag. Die Beratungen haben noch eine neue Bestimmung gezeitigt, dass nämlich der halbe Reinertrag der Bodensteuern einem besonderen unter dem Schatzamt stehenden Konto zu Gunsten der Kommunen zugeführt werden soll.

Die Klausel 71 der Bill vom 27. Mai und Klausel 92 des Entwurfs vom 8. November 1909 behandeln die Regelung des Staatsschuldendienstes im Rechnungsjahr 1909/10.

Eine Tilgung der Staatsschuld erfolgt in jährlich wechselnder Höhe aus dem „alten Tilgungsfonds" (old Sinking Fund), so werden die Ueberschüsse jedes Finanzjahres bezeichnet, und dem „neuen Tilgungsfonds". Dieser wird gebildet aus den durchschnittlich 5-6, 1908/09 sogar 8 Millionen L. betragenden Ersparnissen der „Fixed Debt Charge" in Höhe von 28 Millionen L., die nach der „Sinking Fund Act" jährlich zum Dienst der Staatsschuld verwandt werden sollten. Auch diese Summe hat geschwankt, nach oben wie unten, aber immer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Während des südafrikanischen Krieges war die „Fixed Debt Charge" auf 25 Millionen L. gesunken, sie betrug dagegen 1907 sogar 29½, 1908/09 wieder 28 Millionen L.

Eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schuldendienst, der wie gesagt, in den letzten Jahren grosse Ersparnisse, bis zu 8 Millionen, gegenüber der verlangten Summe gemacht hatte, war also nichts Neues. Der erste Entwurf setzt die 28 Millionen auf 25 und die Bill vom 8. November 1909 diese 25 Millionen auf 24½ Million L. herab.

Der neunte und letzte Teil der Bill spricht die selbstverständliche Kompetenz der alten Bestimmungen über Zoll und Akzise auch für die durch die Bill geschaffenen Veränderungen aus.

Die bezüglich Veranlagung und Einziehung der neuen Steuern von den betreffenden Behörden, Schatzamt, Steuerbehörde, Zoll- und Akzisenbehörde, zu entwerfenden Einzelbestimmungen sollen dem Parlament vorgelegt werden (§ 94); diese Vorschrift ist im ersten Entwurfe noch nicht enthalten.

Die letzte Klausel 96 (74) zählt die auch in Zukunft anzuwendenden Gesetze bezüglich der Staatseinnahmen auf und gibt der Bill den Namen der „Finance Act" (Finanzgesetz) von 1909.

Steuer- und Zollgesetze pflegen mit Strafbestimmungen für den Fall des Zuwiderhandelns versehen zu sein, wofern nicht auf die allgemeinen Strafgesetze verwiesen werden kann. Da die einzelnen Teile der Finanzbill 1909 bestimmten Personen gewisse Verpflichtungen auferlegen, so mussten für den Fall der Nichterfüllung Strafbestimmungen beigefügt werden, teils Geldstrafen, teils Gefängnis (imprisonment) androhend.

Es sind zunächst Geldstrafen im Höchstbetrage von 10 L. (im ersten Entwurf stets 10 L.) in Fällen, wo jemand seine Verpflichtung, der Behörde Bericht über Einzelheiten des Wertzuwachses oder Fälligkeit der Rückfallsteuer (hier jedoch nur bei Bewusstsein der Rechtswidrigkeit) zu erstatten, verabsäumt (14,2; 15,3). Dazu kommt die allgemeine Strafandrohung bis zu 5 L., wenn eine Person, die Einkünfte aus Bodenwerten (als Verpächter und dergleichen) hat, es unterlässt, der Behörde die geforderte Aufklärung zu geben, oder die mit der Untersuchung beauftragten Steuerbeamten vorsätzlich daran hindert (§§ 26,2; 31,3).

Sehr hart sind die Strafen für Lizenzinhaber. Schankkonzessionsinhaber und die Schriftführer von Vereinen haben auf Verlangen über den Verbrauch zu berichten. Die Zuwiderhandlung unterliegt einer Strafe von 20 L.; bei dem Klubsekretär im Rückfall 1 Monat Gefängnis, die bei wissentlich falschen Angaben auf 3 Monate Gefängnis oder eine Geldstrafe bis zu 50 L. lauten kann (§§ 44,3; 48,2; 50.)

Verkauf geistiger Getränke ohne Lizenz unterliegt bei Brauern und Brennern einer Strafe von 500 L., von

100 L für Gross- und von 50 L für Kleinhändler, jede allgemeine Ueberschreitung der gesetzlichen Vorschriften einer Strafe von 50 L.

Die Einführung der Zusatzeinkommensteuer macht die Androhung einer Strafe bis zu 50 L. bei Auskunftsverweigerung oder Nichtanzeige zusatzsteuerpflichtigen Einkommens nötig (§ 72,4), die der Börsenschlussscheinbesteuerung eine solche von 20 L. für Umgehungen (§ 78,2).

Wer sich des Betruges im Hinblick auf irgend eine Bestimmung der Bill bezüglich Steuernachlass, Rückzahlung oder Erniedrigung schuldig macht, verfällt einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit (hard labour) nach Klausel 95.

Rechnen wir nun die in Folge der Finanzbill 1909 erwarteten Mehreinnahmen, nämlich:

Bodensteuern	gleich	0,60	Millionen
Lizenzsteuern	„	2,10	„
Erbschaftssteuern	„	4,15	„
Einkommensteuern	„	3,20	„
Zölle und ind. Steuern	„	3,30	„
Stempelsteuern	„	0,90	„

zusammen, so erhalten wir 14,25 Millionen L. und kommen nach Hinzufügung von 200,000 L. Postüberschüssen zu einer Bilanz von 162,840,000 L. auf der Einnahmen- und (nach Abzug von 3,5 Millionen L. Minderausgaben zu Lasten des Schuldendienstes) zu 162,469,000 L. auf der Ausgabenseite.

Es wäre jetzt zu prüfen, ob die Finanzbill 1909 in finanzpolitischer Hinsicht den an sie zu stellenden Ansprüchen entspricht, ob ihre Teile im einzelnen sich vertreten lassen und ob und inwiefern den auf sie gemachten Angriffen Recht zu geben ist. In den Worten, mit der die Regierung die Bill gewissermassen der Oeffent-

lichkeit übergab, heisst es unter anderem: „Das Budget wird ohne Erhöhung der notwendigen Lebenskosten oder Schädigung des Gewerbefleisses in diesem und in künftigen Jahren für die Mittel sorgen, die für die Flotte und für soziale Einrichtungen benötigt werden, und die Bodenreform fördern".

Es gibt wohl kaum eine objektive Bearbeitung und Beurteilung des Gesetzes; alle Schriften und Arbeiten, die über sie erschienen, sind vom Parteistandpunkt geschrieben. Die deutschen Urteile sind fast durchweg den Behauptungen der Liberalen und ihrer Unterhausmehrheit, also der Regierungspartei, gefolgt, besonders den Ausführungen des Schatzkanzlers Lloyd George.

Für das englische Staatswesen war es unbedingt richtiger und heilsamer, das voraussichtliche Defizit nicht durch Eingehung von Schulden, — es hätte sich da um die immerhin nicht kleine Summe von fast 350 Millionen Mark gehandelt, die etwa als englische Staatsanleihe aufzunehmen gewesen wären, — decken zu wollen, sondern durch Einführung neuer beziehungsweise Erhöhung bestehender Abgaben; die Konservativen schlugen allerdings noch einen dritten Weg vor, die Staatseinnahmen zu erhöhen, und zwar durch Erhöhung und Abänderung der Zolltarife gegenüber dem Ausland.

Gegen den Grundsatz, bei Deckung des Defizits möglichst die direkte Steuerform zu wählen, dagegen unter Entlastung der breiten Massen nur in beschränktem Masse zur indirekten Steuer zu greifen, ist nicht viel zu sagen; schliesslich werden ja auch die konservativen englischen Politiker zugeben müssen, dass die Lage der niederen Klassen der englischen Bevölkerung nicht eine derartige ist, dass sie verhältnismässig grössere Belastung durch Verbrauchsabgaben ohne weiteres tragen könnte. So wird man es als ganz glücklich bezeichnen können, wenn der

Entwurf fast 9 Millionen L. in Form direkter Steuer von den Wohlhabenden erhebt und nur etwa $5^1/_2$ Million L. durch indirekte Abgaben einbringt, von denen noch 600,000 L., die Automobillizenz- und Benzinabgaben, ebenfalls nur die wohlhabenden Kreise treffen, während man allerdings, wie ich es auch getan habe, die über 2 Millionen Schankkonzessionssteuern infolge der zu erwartenden Abwälzung auf die Konsumenten in dieser Uebersicht den indirekten Verbrauchsabgaben hinzurechnen muss.

Doch gehen wir die einzelnen Teile der Bill durch, betrachten sie erst vom finanztechnischen Standpunkt und berücksichtigen dann die behaupteten und zugegebenen Nebenzwecke des Gesetzes. Die Herabsetzung des Aufwandes für den Staatsschuldendienst bedeutet keineswegs eine Gefährdung desselben: Die Schuldentilgungsmaschine hat so prompt und erfolgreich gearbeitet, die Schulden von fast 760 Millionen L. im Jahre 1903 auf etwas über 704 Millionen am 1. April 1909, darunter 1906-1909 allein um etwas über $40^1/_2$ Million L heruntergewirtschaftet, dass man eine Herabsetzung der Fixed Debt Charge um $3^1/_2$ Million L wohl noch würde verschmerzen können; die Ueberschüsse würden entsprechend geringer sein, dies würde aber bei der getrennten Verwaltung des Fonds keinen unmittelbaren Einfluss auf den allgemeinen Staatshaushalt haben.

Unangreifbar sind auch die dem Strassenbesserungsfonds zuzuführenden Steuern; gerade in den letzten Jahren hat das Automobilwesen und die Automobilindustrie in Grossbritannien einen derartigen Aufschwung genommen, dass sie im Stande erscheinen, diese Belastung zu ertragen. Dieser Teil hat auch keine Anfeindung gefunden. Auch die kleinen Aenderungen in Bezug auf Zahlungen an die Kommunen sind nicht schwerwiegend. Die Lokalverwaltungen werden nicht benachteiligt, es handelt sich nur um eine Vereinfachung des Betriebes.

Dagegen sind die Zoll- und Akziseerhöhungen des sechsten Teiles zusammen mit den Lizenzbestimmungen des zweiten Teiles Gegenstand heftiger Kämpfe gewesen. Die Regierung hat ihr Prinzip möglichster Vermeidung indirekter Steuern hier wenigstens insofern gewahrt, als es sich um Abgaben gewissermassen nur von Genussmitteln, nicht um eine Belastung zum Lebensunterhalt notwendiger Gebrauchsmittel handelt. Allerdings ist ja die Belastung von Tabak und Alkohol in England höher als sonst irgendwo. Und bei dem frappierenden Niedergang des Konsums von geistigen Getränken in den letzten Jahren, von 1899 bis 1909 um 18% auf den Kopf der Bevölkerung in Bier und um mehr als 26% in Spirituosen, — allein im Finanzjahr 1909 selbst hat der Schatzkanzler wegen des grossen Konsumnachlasses, der sich in manchen Bezirken auf bis zu 50% bei Whisky belaufen habe, eine 50% gegenüber seinem ersten Voranschlag betragende Mindereinnahme aus alkoholischen Getränken zugeben müssen, verursacht durch Minderverbrauch — ist es vom finanzpolitischen Standpunkt immerhin fraglich, ob diese Zoll- und Steuererhöhung geschickt gewählt ist. Auch der Tabakverbrauch in England ist in den letzten Jahren nicht der Bevölkerungszunahme entsprechend gewachsen. Dass ein weiterer Konsumrückgang auf die beteiligten Industrieen, nicht zu vergessen die englische Landwirtschaft, einen ungünstigen Einfluss ausübt, liegt auf der Hand.

Es ist vorgeschlagen worden, als Gegengewicht das nicht alkoholische Hauptgetränk, den Tee, höher zu belasten (es wäre auf dasselbe hinausgekommen, wenn man die Zuckersteuer wieder eingeführt hätte); der jährliche Teekonsum beträgt mehr als das fünffache des Verbrauchs an Kakao und fast das zehnfache des Kaffeeverbrauchs. Dies war ein mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen

vielleicht ganz annehmbarer Vorschlag. Aber der Schatzkanzler hatte oft betont, dass bei der Abfassung des Gesetzes nicht allein solche Rücksichten mitgesprochen, dass man auch die Förderung der Volksgesundheit in Betracht gezogen hätte. Vielleicht ist es deswegen interessant, die Feststellungen im H. W. d. St. über den Konsum in geistigen Getränken pro Kopf der Bevölkerung in Litern 1896 und 1903 bezw. 1907 hier wiederzugeben:

	Bier		Wein		Branntwein		zus.
	1896	1907 bezw. 1901	1896	1903	1896	1907 bezw. 1903	
Deutsches Reich	117,0	118,0	5,7	Trinkb.	4,4	3,8	1,12
				Gewerbl. Zweck	1,5		
Grossbritannien und Irland	145,0	131,8	1,7	1,7	2,8	2,43	3,2

Der Alkoholverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung in England steht aber nicht nur hinter dem deutschen zurück, sondern auch hinter Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Schweiz, Italien, Belgien, Dänemark, und nur in Holland und den skandinavischen Reichen ist er geringer. Hauptgetränk aber ist in England das Bier, nicht Branntwein.

Im engen Zusammenhang mit dieser Mehrbelastung von Bier, Branntwein und anderen Alkoholen steht auch die erhöhte Lizenzsteuer. Wenn man auch nicht wahr haben will, dass auch diese wieder eine indirekte Steuer wird, insofern als die Konzessionsinhaber ihre Mehrkosten wieder auf den Konsumenten abwälzen werden und müssen — denn ein allgemeines Steigen der Bier- und Branntweinpreise könnte nicht verhindert werden —, sondern sie als direkte Steuer von Monopolgewinn betrachtet, so ist auch sie nichts weiter als eine neue Belastung des Handels mit geistigen Getränken; im Un-

terhaus schon hat sich die Regierung zur Abänderung und Milderung der grössten Härten verstehen müssen. In finanzieller Hinsicht gilt hier wohl dasselbe wie bei den Zoll- und Akzisenerhöhungen.

Unbestreitbar erscheint eine Steuerbelastung berauschender Getränke auf den ersten Blick noch als die sympathischeste indirekte Steuer. Ob sie aber in England in derartiger Höhe angebracht ist, wo aus ihr gegenwärtig, also 1908/09, ganze 29,4% der gesamten, fast 125 Millionen L. betragenden Staatseinnahmen aus direkten und indirekten Abgaben gezogen werden, während Frankreich 1904 nur 14%, Oesterreich-Ungarn 15 % und Russland 23,7% der gesamten Staatsteuer- und Zolleinnahmen aus Spirituosen- und Bierbesteuerung nehmen, ist vielleicht noch die Frage; übrigens marschiert England auch in Bezug auf die Kopfrate weit an der Spitze, übertrifft beispielsweise Deutschland um das Vierfache.

Dagegen erscheint durchaus vernünftig die Erhöhung bezw. Neueinführung von Stempelsteuern. Diese Form der Besteuerung des Umsatzes trifft mit Recht in erhöhtem Masse die Umsätze von mobilem Kapital. Gegen die Verteuerung des Umsatzes von Landbesitz, des „free trade in land values", haben sich Stimmen erhoben, und es wäre nicht unmöglich, dass auf die Dauer die erhöhte Steuer einen nachteiligen Einfluss ausübt. Ich glaube aber nicht recht daran, wie ja auch der seit einem Jahre in Deutschland analog zu zahlende Reichsstempel kaum eine Verminderung der Umsätze herbeigeführt hat. In der ersten Hälfte des Finanzjahres hatte jedenfalls die Aussicht auf die in der Bill gebrachten Aenderungen noch nicht ungünstig gewirkt, denn in seiner revidierten Budgetschätzung konnte der Schatzkanzler fast eine Million L. weiterer Mehreinnahmen feststellen. Der reine Börsenverkehr wird nicht beunruhigt, da Ge-

schäfte der Börsenbesucher untereinander der sonst obligatorischen Ausstellung von Schlussscheinen nicht bedürfen. Bei etwa zehn Millionen Pfund bisheriger Einnahmen aus Stempeln, Stempelgebühren u.s.w. bringt die Bill mit ihren Mehreinnahmen eine etwas über 15%ige Erhöhung. Die konservative Partei und die sich vielfach zu ihr hinneigenden Börsen- und Finanzkreise haben warnend auf eine bevorstehende Massenauswanderung englischen Kapitals hingewiesen (verursacht durch diese Kapitalsbelastung in Verbindung mit den anderen neuen Abgaben), ob aber ein derartiges Ausserlandesgehen englischen Kapitals in schädlichem Umfang tatsächlich stattfindet, könnte nur die Zeit lehren; dasselbe Argument wurde übrigens auch bei Einführung der Reichsbörsensteuer vorgebracht. Das englische Kapital könnte die vorgeschlagenen Erhöhungen sicher mit Leichtigkeit tragen.

Dasselbe ist auch wohl von der Einkommensteuer zu sagen. Ich halte diese Form der Besteuerung vielleicht für die gerechteste; von dem Einkommen, das der Staatsbürger unter dem Schutze der Gesetze und Einrichtungen seines Staates bezieht, muss er den zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens erforderlichen Prozentsatz abführen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer um ein Sechstel ist von den Konservativen des Unterhauses heftig angegriffen worden; mit der von ihnen zugegebenen Erhöhung um ein Zwölftel wollte sich aber die Regierung nicht zufrieden geben. Die bisherige 5%ige Staatseinkommensteuer in England ist in Anbetracht der hohen Kommunalabgaben übrigens nicht gerade als niedrig zu bezeichnen; beträgt doch in Deutschland, während eine Reihe anderer Staaten, darunter Frankreich, überhaupt keine Einkommensteuer kennen, die als Steuer der Einzelstaaten bekannte Einkommensteuer erst in neuerer Zeit annähernd 5% (in Preussen sind 4,8% das Maximum).

Der Einwand, man solle die Erhöhung der Einkommensteuer für ganz ausserordentliche Zeitläufte, wie Kriegszeiten und dergleichen, vorbehalten (so nannte einst Ritchie die Einkommensteuer „eine Art fiskalischer Reserve"), wie es bisher ja auch gehalten wurde, zuletzt zur Zeit des Burenkrieges durch Sir M. Hicks-Beach, hat vielleicht auch Wahres an sich. Jedenfalls, wo das Geld eben herbeigeschafft werden musste und eine Tarifreform für die Mehrheit des Unterhauses nicht in Frage kam, ist nicht eben viel gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensteuer zu sagen.

Wie man in manchem Neuen, das die Finanzbill bringt, deutlich kontinentale Einflüsse beobachten kann, so auch in der Einführung der „supertax". Diese kommt in gewisser Hinsicht einer Ergänzungssteuer, wie wir sie in Preussen haben, gleich. Einkommen von über 5000 L., also etwa 101,000 Mark, werden nur in Ausnahmefällen, die zu berücksichtigen keine Veranlassung vorliegt, wirklich „erarbeitet" (earned incomes) sein, sondern mehr oder minder Renteneinkommen; übrigens wird die Zahl dieser Zensiten auf etwa zehntausend und ihr Gesamteinkommen auf über 121 Millionen L., also fast 2½ Milliarde Mark, geschätzt; die höhere Besteuerung solchen Einkommens ist wohl überall als berechtigt anerkannt und auch einsichtige konservative englische Politiker werden sich dem nicht verschliessen können. Ausserdem ist in der Zusatzsteuer auch eine Art von Progression geschaffen, deren bisheriges Fehlen man als einen Mangel der englischen „income tax" bezeichnet hat. Dass man ferner den Satz von 1 sh 2 d auf 1 L. von solchen Renteneinkommen uneingeschränkt erhebt, während man bei erarbeiteten Einkommen nur 9 d einzieht, ist eine vollkommen zu billigende Massnahme. Auch die Aufhebung von Steuererleichterungen für Engländer, die ihren Wohn-

sitz nicht in Grossbritannien und Irland haben, ist ganz berechtigt, wenn man die grosse Zahl derer bedenkt, die der billigeren Lebensverhältnisse halber ihren Wohnsitz auf dem Kontinent genommen haben. Ueber die Begünstigung kinderreicher Familien erübrigt sich wohl zu sprechen; sie ist durchaus berechtigt und angebracht. Im übrigen ist sie eins der Hauptmittel der Regierung gewesen, neben der Bevorzugung kleiner Wohnstellen und Landwirtschaften, um das Budget volkstümlich, um es zu „The People's Budget" zu machen. Das Verhältnis der Einnahmen aus den Einkommensteuern auf Grund der Finanzbill zu der gesamten Abgabeneinnahme würde 27,1 : 100 betragen, also der Prozentsatz des Vorjahres mit 26,9:100 und des Fiskaljahres 1906/07 mit 26,5:100 nur unerheblich überschritten werden. (Das Verhältnis zur Gesamteinnahme im Jahre 1907/08 war allerdings nur 24,9 zu 100, infolge der zusammen fast zehn Millionen Pfund betragenden Mehreinnahmen aus inneren indirekten Steuern und Erbschaftssteuern, während für 1910 das Verhältnis über 27:100 betragen würde, da die Mehreinnahmen hier auf 5-6 Millionen L. statt nur 3,2 Millionen geschätzt werden).

Wie die Einkommensteuern die kleinsten Einkommen freilassen, die mittleren dann einer Steuer unterwerfen und die grossen und grössten in gradueller Steigerung heranziehen, so wenden sich auch die vorgeschlagenen Veränderungen der bestehenden Erbsteuern an die Adresse der mehr bemittelten Kreise. Es ist klar, dass ein Budget, das erst Hinterlassenschaften von über 100,000 Mark einer erhöhten Besteuerung (estate duty) unterwirft und den höchsten Satz der Erbanfallsteuer erst bei Vermögen von über 300,000 Mark anwenden will, eine gewisse Volkstümlichkeit geniesst. Die vorgebrachten Gründe für und gegen entsprachen im wesentlichen

dem, was im Deutschen Reichstage 1908/09 bei der Reichsfinanzreform über die geplante Erbanfallsteuer und die Heranziehung von Deszendenten und Ehegatten zur Erbschaftssteuer gesagt wurde, die dann ja auch von den rechtsstehenden Parteien und dem Zentrum abgelehnt wurden. Zu erwähnen wäre hier vielleicht auch, dass im April 1910 vom Senat der französischen Republik eine Erhöhung der bestehenden Erbschaftssteuern bis auf 30% bezw. 50% abgelehnt worden ist. Ueber die hier wie dort vorgebrachte Gefährdung des Familiensinnes kann man wohl hinweggehen. Härten zu mildern, ist der Behörde durch ihre weitreichenden Vollmachten in die Hand gegeben. Wenn im Deutschen Reiche die Mehrheitsparteien auch die verhältnismässige Geringfügigkeit der geplanten Steuersätze zugeben konnten, so hatte von ihrem Standpunkte aus ihr „principiis obsta" schon einige Berechtigung, wenn sie auf die Entwickelung der englischen „Death duties" allein von 1894 an hinblickten. Vor Sir William Harcourt's Reform betrugen die englischen Erbsteuern etwas weniger als 10 Millionen L., durch seine Neuerungen um mehr als die veranschlagten 4 Millionen L. erhöht, hatten sie im Jahre 1909 infolge des Finanzgesetzes 1907 die Höhe von neunzehn Millionen L. erreicht und werden nach der Regierung eigener Rechnung in ein paar Jahren 26½ Millionen L. betragen. Wenn man dagegen nach den natürlich nur schätzungsweisen Berechnungen die auffallend geringe Vermehrung des Nationalreichtums in Grossbritannien vergleicht, so versteht man den Widerstand, den gerade dieser Teil der Bill erfahren hat. Unzweifelhaft ist der Besitz in England ganz anders verteilt als bei uns im Deutschen Reiche. Wir kennen nicht eine derartige Klasse von Reichen, die ohne eigentlichen Beruf, es sei denn als Politiker, nur der Verwaltung des Vermögens leben;

selbst unser vielgeschmähter preussischer Grossgrundbesitz arbeitet, denn er bewirtschaftet sich selbst, während in England der grösste Teil des Grossgrundbesitzes verpachtet ist. Insofern wird man eine erhöhte Steuerbelastung nur billigen können und der Begünstigung der kleinen Vermögen bis zu 150,000 bezw. 100,000 Mark nur das Wort reden (obwohl auch hier die Grenze wohl noch etwas reichlich hoch gegriffen ist), um den Sparsinn nicht zu schädigen und die Bildung eines besitzenden Kleinbürger- und Bauerntums zu begünstigen, an denen es in England entschieden fehlt. Hinwiederum hat aber die gar zu hohe Steuerbelastung — bis zu ¼ der Hinterlassenschaft, wie wir wohl wissen, bei Vermögen von über 20 Millionen Mark, während in Frankreich der höchste Satz 20,5% beträgt — ihre Schattenseiten. Bei mobilem Kapital hätte die Entrichtung der Steuer keine besonderen Schwierigkeiten. Anders nun aber bei Grossbetrieben, wie Rhedereien, Handlungshäusern. Hier stösst eine bis zu einem Viertel gehende Steuerbelastung entschieden schon auf Schwierigkeiten. Wenn man auch gar nicht das Bestehen und die Berechtigung allzu grosser Vermögen verteidigen will, — die Person des Erben, ob er nun 12 Millionen oder nur 9 Millionen erbt, tritt auch ganz in den Hintergrund — so ergibt sich meiner Ansicht nach doch eine Gefährdung des Nationalreichtums durch eine so starke Inanspruchnahme grosser privater Vermögen durch den Staat; ob diese in Form einer Beteiligung des Staates an den Unternehmen, oder durch Versicherungen oder Aufnahme von Darlehn geschieht, ist an sich nebensächlich. 1907/08 und 1908/09 betrug die Zahl der grossen Hinterlassenschaften von ½ Million L. und darüber je vierundzwanzig; es wären ja ungeheure Summen, die so als Steuern einkämen, aber man sollte hier vor allem den Nutzen, viellmehr Schaden

berücksichtigen, den die Allgemeinheit durch derartige Lahmlegung grosser Unternehmungen erleidet. Von den Vätern des Gesetzes waren diese Bestimmungen auch wohl hauptsächlich gegen die Grossgrundbesitzer gerichtet, denen die Ablösung der Steuer durch Landabtretung an die Krone gestattet sein soll; über den Zweck dieser Bestimmung später.

Von der Besteuerung von Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten, die allerdings im Unterhause durchgegangen war, hätte man vielleicht klugerweise Abstand nehmen sollen; sie ist ein gutes Agitationsmittel gewesen, gegen die Regierung, bei den Wahlen Anfang 1910. Die Vergünstigungen, die national und historisch wertvolle Objekte geniessen, sind wie die Erleichterungen für die in den ersten Entwicklungsstadien steckenden irischen Ansiedelungen stelbstverständlich nur zweckdienlich, ebenso wie sich die Erhöhung der Erbsteuer bei Fideikommissen nur billigen lässt. Die gegen Steuerhinterziehung durch Verschenken grosser Vermögensobjekte zu Lebzeiten gerichtete Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf alle Schenkungen in den letzten drei Jahren (statt wie bisher im letzten Jahre) vor dem Erbfall — beabsichtigt waren fünf Jahre — ist vielleicht etwas lang und lästig; allerdings pflegen Steuerdefraudationen beim Steigen einer Steuer in noch höherem Masse zu steigen.

Wie gegen die Erbsteuern, so ist auch gegen die neu einzuführenden Bodensteuern der Vorwurf erhoben worden, das sei ja schon keine Besteuerung mehr, vielmehr eine Zwangsenteignung (not taxation, but sequestration); Parteien scheuen ja nicht vor Schlagwörtern zurück. Die verhältnismässig weitaus grösste Mühe und Arbeit ist auf die entsprechenden Paragraphen der Bill verwandt worden, sie sind es vor allem, die den Widerspruch der konservativen Elemente in Ober- und Unter-

haus hervorriefen. Wenn wir den veranschlagten Steuerertrag betrachten, 0,6 Millionen L. gegenüber bis zum Oktober 1909 1/4 Millionen L. Mehrausgaben für die Zwecke der Steuern, so bedurfte es in einem Augenblicke, wo es sich darum handelte, Geld für den Staat zu schaffen, des Nachweises einer erheblich grösseren Einnahme in den nachfolgenden Jahren, wenn man diese Steuern, die wie keine zweiten geeignet waren, die politischen Gegensätze wachzurufen, recht in ernsthafte Erwägung ziehen sollte.

Die prinzipielle Berechtigung einer Wertzuwachssteuer von Grundstückwerten wird nirgends bestritten. Vielleicht sollten aber die Erträge einer derartigen Abgabe besser nicht dem gesamten Staatswesen, sondern der lokalen Körperschaft zufliessen, die ein Wachsen der Werte in ihrem Wirkungskreise hervorgerufen und gefördert hat. Denn die Gemeinden und Städte sind es, die durch ihr Wachstum mehr und mehr von dem umgebenden Lande an sich ziehen und die Werte der weiterliegenden, angrenzenden Grundstücke durch die Aussicht, als Bauland benützt zu werden, erhöhen. Im Deutschen Reiche haben sich nach dem Vorgehen von Frankfurt am Main die Grossstädte, neuerdings auch kleinere städtische Kommunen, zur Erhebung einer städtischen Wertzuwachssteuer entschlossen. Das in der Bill vorgeschlagene System ähnelt dem in englischen und deutschen Städten ausgeübten, jedoch ist es nicht so ausgearbeitet und ermangelt auch einer Staffelung; so habe ich vor mir den Plan einer deutschen Grossstadt, der selbstverständlich in erster Linie die Höhe des Wertzuwachses, dann aber auch bei der Feststellung der zu erhebenden Prozentsätze sehr wesentlich die Länge des Zeitraums, in dem die Wertsteigerung sich vollzog, berücksichtigt (Charlottenburg). Dem entspricht auch der im April 1910 dem deutschen

Reichstage zugegangene Gesetzentwurf über die Reichswertzuwachssteuer, der neben dem Wertzuwachs, hier der Differenz zwischen Anschaffungswert und Verkaufspreis, auch die Länge der Besitzdauer für die von 5% bis zu 25 und 30 v.H. gehende Staffel in Betracht zieht. Von den Erträgnissen sollen 50% dem Reiche, 10% den Bundesstaaten und 40% den beteiligten Kommunen zufliessen. Also auch hier wird den Kommunen wenigstens ein erheblicher Anteil zugebilligt. Uebrigens hat sich die Regierung in England nachträglich dazu verstanden, die Hälfte nicht blos der Wertzuwachssteuer, sondern auch der anderen Bodensteuern zu Gunsten der lokalen Körperschaften zu verwenden; die finanzielle Ausbeute ist also noch geringer.

Nicht so ganz von der Hand zu weisen waren vielleicht, solange in England der Staat als solcher die Erträge für sich in Anspruch nehmen wollte, die Behauptungen der Gegner der Wertzuwachssteuer, es sei ungerecht, diesen Konjunkturgewinn einseitig zu besteuern; die Besitzer von Immobilien könnten sich über die Begünstigung der Kapitalisten und Inhaber von Staatspapieren beschweren, die doch auch einen Teil eventuellen Wertzuwachses nicht eigener Tätigkeit verdanken. Bei Steigerung von Grundwerten kommen in erster Linie die örtlichen Verhältnisse, erst in zweiter die allgemein wirtschaftlichen des Staatsganzen, umgekehrt auf dem Kapitalmarkt in erster Reihe das Wohl und Wehe des Staates und bei der heutigen, verhältnismässig geringen Gebundenheit an die unmittelbare Umgebung nur in geringerem Masse die örtlichen Verhältnisse in Frage. Wenn also der englische Staat als solcher $^1/_5$ des unverdienten Bodenwertzuwachses für sich in Anspruch nehmen will, so müsste er dies gerechterweise auf Mobilien und Effekten ausdehnen, denn diese verdanken vielleicht noch mehr

den „enterprise and expenditure of the community". community hier als englisches Staatswesen gedacht.

Mit der Reversion duty wird nach Ansicht ihrer Gegner eine „sozialistische Massregel" eingeführt; das ist natürlich übertrieben. Aber wenn es auch als eine Abnormität zu bezeichnen ist, dass ganze englische Grossstädte, so auch London, im Grunde mit allem was darauf steht, Eigentum einiger weniger grossen Herren sind, so muss man doch wieder bedenken, dass das sogenannte Heimfallrecht selbstverständlich beim Abschluss derartiger Pachtverträge berücksichtigt werden ist und werden wird; solche Heimfallsrechte werden natürlich auch wie Papiere und andere Werte gehandelt. Den Ausführungen von Lotz auf S. 13. seiner Schrift über diesen Punkt kann ich nicht recht beipflichten, denn der Gewinn beim Heimfall ist schliesslich doch nur eine Gegenleistung für einen verhältnismässig geringeren Pachtzins. Wenn man auch vorläufig mit der Steuer die Grundherren treffen will, so wird sie auf die Dauer durch Erhöhung der Pachtbeträge wieder abgewälzt werden, so dass sie im Grunde nur wieder eine Art Steuer auf Einkommen aus Pachten wäre, die bei Gelegenheit des Heimfalls dann auf einmal zu zahlen wäre.

Die Bauplatzsteuer ist gedacht als Ersatz für den dem Staat jährlich infolge Nichtbenutzung der Bodenwerte entgehenden Steuergewinn aus Einkommensteuer; sie soll ferner die in England nicht minder als bei uns in Blüte stehende Terrainspekulation treffen. Gegen das Prinzip der Steuer ist nichts zu sagen, nur ist sie, wie vorhin die Wertzuwachssteuer, dem Wesen nach vielleicht doch besser von den lokalen Körperschaften in Anspruch zu nehmen.

Aber, abgesehen davon, habe ich noch einiges einzuwenden. Mir will z.B. nicht einleuchten, dass man un-

ter Befreiung landwirtschaftlichen Bodens als solchen als Höchstwert 50 L. für einen „acre", nach unserem Gelde etwa 625 Mark für den Morgen ansetzt, wo es doch bei uns, und dementsprechend auch wohl in England, durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört, dass auch bei grösseren Flächen ein Durchschnittspreis von 4000 Mark pro Hektar und darüber gezahlt wird. Ich halte es nicht für unmöglich, dass auch Landwirte, Besitzer gerade von Musterwirtschaften, von dieser Steuer getroffen würden; wenn eine solche Mehrbelastung auch gewiss nur geringfügig sein würde, so soll in England ein Belasten der Landwirtschaft doch wohl sicher nicht unterstützt werden. Ferner darf man doch auch wohl nicht zu der Anschauung hinneigen, dass bei jedem Boden, der aus irgendwelchen Gründen einen erhöhten Wert als Bauplatz erhält, dieser erhöhte Wert nun auch sofort wird ausgenützt und realisiert werden können. Wenn auch, sagen wir einmal, Nachfrage nach hundert neuen Häusern in einer Stadt ist, so erhalten nicht nur 100 Bauplätze, sondern eine ganze Anzahl mehr Wert als Bauplatz. Man sollte bei Einführung einer derartigen Steuer daher vielleicht recht vorsichtig vorgehen; es ist aber sehr schwer, Unterschiede zu machen. Wie wäre es, wenn man denn schon eine Abgabe erheben will, mit der Zahlung des eventuell unter Schedule A als Einkommensteuer zu zahlenden Betrages bei landwirtschaftlicher Ausnützung, der nicht schwer festzustellen wäre? Die vorgeschlagene hohe Steuer auf präsumtive Bauplätze — nach einer allerdings konservativen Schätzung beträgt der gesamte städtische Grund und Boden in Grossbritannien und Irland über 4 Millionen Acre, wovon nicht mehr als eine halbe Million wirklich bebaut sind — rechnet mit einer Steigerung der Bebauung in einer unmöglichen Höhe. Sie würde wahrscheinlich die Grundstücksspekulation nur noch begünstigen, indem ka-

pitalkräftige Spekulanten, die gern für eine Reihe von Jahren die Steuer zahlten, grosse Komplexe aufkaufen würden (der Ertrag der Steuer wird übrigens von verschiedenen Seiten auf das vielfache, bis achtfache, der veranschlagten Summe geschätzt).

Die vierte der Bodensteuern, die Besteuerung der Mineralien, in ihrer ersten Gestalt, war natürlich fast undurchführbar, wegen der Schwierigkeit, zuweilen Unmöglichkeit der Veranlagung; alles lief hier auf eine vage Schätzerei hinaus. Darum setzte die Regierung an die Stelle der Kapitalbesteuerung von Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben u.s.w.die fünfprozentige Abgabe vom Pachtbetrage, wodurch eine ganze Reihe mit Recht erhobener Einwände fielen. Die Steuer in ihrer jetzigen Form wird zunächst erhoben vom Bergwerksherrn, also von reichen, kapitalkräftigen Leuten, aber sie wird sicher, wenigstens zum Teil durch Erhöhung der Pacht- u.s.w. Preise auf die Unternehmer, indirekt das Publikum, abgewälzt werden. Wo eine solche Abwälzung bei langfristigen Bergabbaupachtverträgen nicht möglich ist, hätte der Verpächter dann von derselben Einnahme zunächst Einkommensteuer unter Schedule A von vielleicht 6% und dazu noch 5% wegen der einzuführenden „mineral rights duty" zu zahlen, was doch entschieden eine Ausnahmebesteuerung bedeutet.

Alle die im ersten Teil der Finanzbill enthaltenen Steuern verschlingen schon nach den Berechnungen der Regierung einen unverhältnismässig hohen Betrag infolge der Kosten der Veranlagung. Diese werden von mehreren Fachmännern auf das vielfache, auf Millionen L. geschätzt. Bei dem gänzlichen Fehlen einer Grundlage wäre das ja auch nicht zu verwundern.

Nicht uninteressant ist es, zu sehen, wie Lord Rosebery, der einst liberale, jetzt in konservativen Bahnen

wandelnde, eine Beeinträchtigung der Freiheit in jenen Bestimmungen erblickt; einen Angriff auf die Freiheit durch das Gespenst der Büreaukratie, die z.B. in Frankreich ihre unheilvollen Folgen zeitige (merkwürdigerweise wird Deutschland nicht angeführt), die das alte stolze Wort des Engländers: my house it my castle" illusorisch mache. Wie dem auch sei, für eine Finanzvorlage, die ein augenblickliches Defizit decken und auch für die nächsten Jahre Neueinnahmen erschliessen will, sind die Bodensteuern wohl kaum ein ganz glücklicher Wurf.

Vielleicht sollten sie auch nur ein Vorwand sein, um weitgehende Pläne der liberalen Regierung zur Ausführung zu bringen, eine Gelegenheit, unter dem Deckmantel des Finanzgesetzes andere gesetzliche Vorschriften durchzudrücken. Nach englischem Verfassungsrecht, Gesetz wie Gewohnheitsrecht, ist die gesetzgeberische Fähigkeit des Oberhauses, der zweiten Kammer, bei Finanzgesetzen beschränkt; die Lords können keine Amendements vornehmen, sie müssen „money bills" en bloc annehmen oder ablehnen; das letztere wird ihnen, aber mit Unrecht, von manchen als unkonstitutionell abgesprochen. Nun erhebt man den Vorwurf des „tacking of the Finance Bill" gegen die Regierung, das soll heissen, man beschuldigt sie, sie habe dieses Finanzgesetz, von dem sie erwarten konnte, dass es angenommen werden würde — eine Ablehnung des Budgets durch das Oberhaus ist seit langem nicht mehr erfolgt —, mit Nebenbestimmungen, Gesetzesvorschriften anderer Art „bepackt", die dann in Verbindung mit dem Geldgesetze und unter seiner Flagge ebenfalls Gesetz werden sollten. In den Grundwertklauseln sieht man eine Wiederholung der 1908 vom Oberhaus abgelehnten Valuation (Scotland) Bill und in den Lizenzbestimmungen einen unzulässigen Versuch, der abgelehnten Licensing Bill 1908 nun doch noch zum Siege zu verhelfen.

Die Regierung sagt demgegenüber und nicht mit Unrecht, wenn man auf Grund von Schätzungen Steuern erheben wolle, so müssten eben auch diese Abschätzungen vorgenommen werden. Ich glaube aber, es ist ein Streit um des Kaisers Bart, denn „tacking" oder nicht, theoretisch wenigstens muss man den Lords das Recht der en bloc- Verwerfung von Finanzgesetzen noch zugestehen.

Der Erfolg der Licensing Bill wäre gewesen, dass etwa ein Drittel der bestehenden Lizenzen aufhörten, etwa 30,000 Schankwirtschaften (Public houses) verschwanden. Den neuen Vorschriften sagt man nach, dass sie ein ähnliches Resultat erzielen würden. Die Valuation Bill von 1907 wollte eine allgemeine Katastrierung von Schottland mit besonderer Berücksichtigung von Reinertrag und Grundstückswerten vornehmen. Die Ausdehnung einer solchen Schätzung auf England und Wales wurde am 12. Mai 1908 durch den Premierminister im Hause der Gemeinen angekündigt und zwar sagte er, „in Bälde würde vom Minister Burns eine Valution Bill für England und Wales eingebracht werden". Wohl nicht mit Unrecht behauptet man jetzt, dass die Landklauseln der Finanzbill 1909 an die Stelle der Scottish Valuation Bill und dieses angekündigten Gesetzvorschlages getreten seien.

Im Grunde bestreitet die Regierung ja auch garnicht, mit ihrem Budget, ihrer Finanzbill, nicht nur finanzielle Zwecke verfolgt, sondern auch eine Reihe von Nebenzwecken unterstützt zu haben. Ein Mitglied des Oberhauses hat ihr einmal vorgeworfen, sie betreibe die Verstaatlichung des Bodens nicht nur, sondern auch die Verstaatlichung des Alkoholhandels, der Eisenbahnen, überhaupt die Verstaatlichung aller Produktionsquellen. Tatsächlich versucht man augenblichlich wenigstens zum Teil den in wenigen Händen vereinten Grundbesitz nach

und nach in Staatsbesitz zu bringen, um dann von Staatswegen an eine Gesundung der landwirtschaftlichen Verhältnisse Englands denken zu können. Viel zitiert wird in der konservativen Presse ein Wort, das die Absichten der Regierung ausdrückt: „we want to tax them out", d.h. wir wollen die Grossgrundbesitzer durch Steuern des Landes entsetzen. Ideal ist ja der gegenwärtige Zustand in den Besitzverhältnissen nicht zu nennen. Allein mit der Schaffung von bäuerlichen Stellen wird der englischen Landwirtschaft noch nicht geholfen sein, solange nicht eben ihre Daseinsbedingungen bessere geworden sind. Unter der Aera des Freihandels hat der landwirtschaftliche Boden nicht etwa eine Wertsteigerung erfahren, sondern im Gegenteil ist die zur Einkommensteuer aus Landbesitz veranlagte Summe von 60 Millionen L. im Jahre 1879 auf 42½ Millionen im Jahre 1907 heruntergegangen; wie ja auch schon vor dreizehn Jahren, 1896, Lord Milner behauptete, der Wert des landwirtschaftlich ausgenützten Bodens habe in den letzten dreissig Jahren eine Verminderung um eine Milliarde Pfund erlitten. Chiozza Money schätzte 1908 den Wert ländlichen Grundbesitzes auf 1¼ Milliarde L. bei einer Kapitalisierung des Einkommens durch den 18jährigen Ertrag; etwa 1½ Milliarde L. würde er danach betragen, wenn wir für 18 den 25jährigen Ertrag setzten. Der vielleicht 30% in den letzten dreissig Jahren betragende Kapitalverlust der englischen Landwirtschaft gibt zu denken auf. Die Versuche der Regierung, eine Besserung zu schaffen, z. B. durch den „Kulturfonds" (development fund), wie ihn Lotz nennt, sind ja natürlich nur ein Tropfen auf den heissen Stein, ein Versuch; Sektion 1 des Gesetzes benennt die verschiedenen Richtungen, in denen sich das neugeschaffene Institut betätigen soll, zu vielen im Verhältnis zu den geringen Mitteln. Sie verdienen alle An-

erkennung, aber ihr wirklicher Nutzen wird so gross wohl kaum sein können. Auffällig ist nur der neben einem Aufblühen von Handel und Industrie erfolgte beispiellose Aufschwung der deutschen Landwirtschaft im gleichen Zeitraum unter der Schutzzollpolitik des Fürsten Bismark.

Andererseits ist nicht hinwegzuleugnen ein gewisser Rückgang in der Weiterentwickelung von Handel und Schiffahrt in Grossbritannien, den ich mir erkläre durch die deutsche Konkurrenz, durch den beispiellosen Aufschwung, den unser deutscher Ueberseehandel und Export in den letzten Jahren, fast unbeeinflusst durch ihre Krisen, genommen hat. Ich will nur nach Steinmann-Bucher die auf den Aussenhandel beider Länder im Jahre 1907 bezüglichen Zahlen in Millionen geben:

	Einfuhr	Ausfuhr
Deutschland	8,746	6,850
Grossbritannien	11,300	8,694

und dazu bemerken, dass im folgenden Jahre, 1908, Deutschland dem Rivalen noch näher auf die Fersen gerückt ist, denn gegenüber dem Sinken von Einfuhr und Ausfuhr dort ist in Deutschland eine Steigerung der Ausfuhr und nur ein geringfügiges Sinken der Einfuhrziffer zu verzeichnen.

Das Schmerzenskind des heutigen England, die Arbeitslosenfrage, hat auch im Budget für 1909/10 die breiteste Berücksichtigung gefunden. Auch viele Paragraphen der Finanzbill zielen auf eine Linderung hin. Die Frage ist in England brennender als irgendwo, in England, dem Lande der Ganzreichen und Ganzarmen, dem Lande, wo im vorletzten Jahre, 1908, in allen Erwerbszweigen durchschnittlich 9% der „Trade Unions" angehörigen Arbeiter stellungslos waren. Dementsprechend fallen in England jährlich nicht weniger als 2,076,316 Personen (1907)

der Armenpflege zur Last, das sind über 47 auf das Tausend der Bevölkerung.

Mehr als alle anderen dienen die Klauseln 87-91 diesen sozialen Fragen. Aufforstungen in grösserem Massstabe, Wegebauten und -Besserungen sollen Arbeitsgelegenheit schaffen und bilden so neben den direkt für die Arbeitslosen bewilligten Summen und dem Altersfürsorgegesetz einen Teil des grossen sozialen Arbeitswerkes, das sich die von den Iren und der Arbeitspartei gehaltene liberale Regierung gesetzt hat. Den Engländern ist es gegangen wie uns im Deutschen Reiche, niemand hat Zahlen in so ungeheurer Ausdehnung vorausgesehen, die Kosten werden immer grösser, (ein entschiedener Fehler ist es, dass keine Beiträge, wie im Deutschen Reich, erhoben werden; ein Missstand, dem der Schatzkanzler durch seine im Budget für 1910/11 entwickelten Pläne abhelfen will) und das hat auch wohl einen Teil der englischen Konservativen veranlasst, sich gegen derartige soziale Massregeln im ganzen zu erklären, Lord Rosebery z.B., indem er sich auf den Franzosen Jules Roche beruft, der den Sozialpolitik treibenden Parteien vorwirft, sie versprächen Segen und schafften Verderben. England sei im Begriff, diesen Weg einzuschlagen. Demgegenüber wird niemand bestreiten, dass es für England, das bis jetzt zurückgehalten hatte, nunmehr Zeit geworden ist, an eine gesetzliche Regelung derartiger Notstände zu denken und nicht alles privater Fürsorge zu überlassen (in der Tat ist England wohl das Land, wo die meisten Stiftungen und Schenkungen gemeinnützigen Charakters gemacht werden, abgesehen von den Vereinigten Staaten vielleicht; so erhält sich allein aus privaten Zuwendungen ein grosser Teil der Krankenhäuser und dergleichen).

Verfolgen wir nun noch in kurzen Zügen den Gang, den die Finanz-Bill 1909, „Finance Act" ist sie im Finanzjahr 1909/10 nicht geworden, genommen hat. In der zweiten Woche des November der zweiten Kammer vorgelegt und zum ersten Male gelesen, kam sie am 22. November in die zweite Lesung, zu deren Anfang der Marquis of Lansdowne den Antrag stellte: „Dieses Haus kann es nicht verantworten, diesem Gesetzesvorschlage seine Zustimmung zu erteilen (is not justified in giving its consent), bevor er dem Urteil des Landes unterbreitet worden ist", der am Schluss der Lesung, am 23. November vor Mitternacht mit 350 gegen 75 Stimmen angenommen wurde. Damit gelangte die Bill nicht zur dritten Lesung, war aber auch noch nicht formell abgelehnt. Die Antwort des Unterhauses vom 2. Dezember 1909 bei einem Stimmenverhältnis von 349 gegen 134 war ein Beschluss; „Dass das Vorgehen des Hauses der Lord indem es sich weigerte, die finanzielle Deckung, die von diesem Hause für den Dienst des Jahres geschaffen wurde, Gesetz werden zu lassen, ein Bruch der Verfassung und eine Usurpation der Rechte der Gemeinen sei".

Die Neuwahlen zum Unterhaus Anfang 1910 ergaben sozusagen eine Niederlage der Ministeriellen, die mit 274 gegenüber 273 Sitzen der Konservativen ganz auf die Hilfe der Arbeitspartei und der irischen Nationalisten angewiesen sind. Dies war vorauszusehen, da schon die im Laufe der letzten Jahre vorgenommenen Ergänzungswahlen für die Liberalen ungünstig ausgefallen waren; auch der Antrag Austen Chamberlains, vor Eintritt in die zweite Lesung, auf Verwerfung der Bill, hatte immerhin schon 209 Stimmen gegen 366 Stimmen der Ministerellen für sich gehabt. Schon erschien ein Regierungswechsel

damals nicht ausgeschlossen; die neue Regierung hätte dann zunächst die wenig angenehme Aufgabe gehabt, die durch Schuld beider Parteien verworrenen finanziellen Verhältnisse des englischen Staates zu ordnen. Der Regierung kann man den Vorwurf nicht ersparen, dass sie, um eine Wahlparole zu haben, nichts an den Verhältnissen geändert hat; etwa ein verändertes Budget eingebracht hat, das selbstverständlich auch die Zustimmung der Lords gefunden haben würde — vergleiche die Aeusserungen des Lord Lansdowne im Oberhaus vom 7. März 1910 — oder doch nur wenigstens die Erhebung der Einkommensteuer legalisierte, und so das Land in ungeheure Kosten gestürzt hat, da man zur Ausgabe von Schatzanweisungen (treasury bills) in einer zu Friedenszeiten noch nie dagewesenen Höhe hat schreiten müssen. Das 26,248,000 L betragende Defizit infolge des Nichtgesetzwerdens der Finance Bill, 1909, hatte die Regierung bis Mitte April 1910 zur Ausgabe von insgesamt 708 Millionen Mark Schatzanweisungen gezwungen —, allerdings zum Teil durch ihr eigenes Verschulden —, die sie natürlich auch entsprechend hoch zu verzinsen hatte.

Kurze Zeit darauf, am 28. April 1910, nahm das Oberhaus endlich die Finance Bill, 1909, in letzter Lesung an, die bald durch Königliche Sanktion zur „Finance Act" wurde. Bei der rückwirkenden Kraft der im Finanzgesetz enthaltenen Bestimmungen konnten nun die noch ausstehenden Steuerbeträge — vielfach war schon vorher freiwillig gezahlt worden — eingezogen werden, sodass der Schatzkanzler am 30. Juni 1910 bei Einbringung des Staatshaushalts für 1910/11 berichten konnte, dass das Defizit des vergangenen Finanzjahres durch rückständige Steuern in Höhe von etwa 30 Millionen L, von

denen bereits 26 Millionen L eingegangen seien, ausgeglichen werde.

Das Finanzgesetz von 1909 ist erledigt, der Gegenstand abgetan, der den seit Beginn der Regierung der Liberalen in England bestehenden Kampf gegen das Haus der Lords erbitterter denn je gemacht hatte, aber dieser Kampf selbst dauert fort. Der Versuch, die in den sogenannten Vetoresolutionen des Unterhauses behandelte Frage einer neuen gesetzlichen Regelung der verfassungsmässigen Rechte des Oberhauses durch ein parlamentarische Vetokonferenz zu lösen, ist gescheitert, das Unterhaus statt zum Januar 1911 nur bis zum Herbst dieses Jahres vertagt, sodass, wenn keine Einigung erfolgt, vielleicht schon Anfang 1911 neue Wahlen stattfinden werden. Was das Ende dieses gewaltigen inneren Kampfes sein wird, kann nur die Zukunft lehren.

Voranschläge für den Etat 1909|10.

Einnahmen.		Ausgaben.	
I. Auf Grund bisheriger Besteuerung	148,390,000 L.	Auf Grund genehmigter Voranschläge	164,152,000 L.
II. dazu auf Grund der weiteren Voranschläge			

a. vom April 1909			
Motorbrennstoff	340,000 L.	Arbeiterbörsen	100,000 L.
Motorfahrzeuge	260,000 „	Kulturfonds	200,000 „
Spirituosen	1,600,000 „	Strassenbauten	600,000 „
Tabak	1,900,000 „	Landkatastrierung	50,000 „
Lizenzen	2,600,000 „	Verminderung des Schuldendienstes	— 3,000,000 „
Erbschaftssteuern	2,850,000 „		
Einkommensteuern	3,500,000 „		
Stempel	650,000 „		
Grundwertsteuer	500,000 „		
	14,200,000 L.		2,050,000 L.
zusammen	162,590,000 „	zusammen	162,102,000 „

b. vom Oktober 1909			
Motorbrennstoff	340,000 L.	Arbeiterbörsen	100,000 L.
Motorfahrzeuge	260,000 „	Kulturfonds	200,000 „
Spirituosen	800,000 „	Strassenbauten	600,000 „
Tabak	1,900,000 „	Landbonitierung	250,000 „
Konzessionen	2,100,000 „	An Lokalbehörden	300 000 „
Erbschaftssteuern	4,150,000 „	Zusatzforderungen	367,000 „
Einkommensteuer	3,200,000 „	Verminderung des Schuldendienstes	— 3,500,000 „
Stempel	900,000 „		
Grundwertsteuern	600,000 „		
Post	200,000 „		
	14,450,000 L.		1,683,000 L.
zusammen	162,840,000 „	zusammen	162,469,000 „

also Ueberschuss 371,000 L.

Lebenslauf.

Ich, Lothar Cornelius de Witt, wurde am 26. April 1888 zu Stargard in Pommern als Sohn des Justizrat Hugo de Witt und seiner Frau Helene geb. von Randow geboren. Von Ostern 1897 an besuchte ich das Königliche und Gröningsche Gymnasium zu Stargard, welches ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich besuchte hierauf nacheinander die Universitäten zu Lausanne, Cambridge (Magdalen College) und Bonn a. Rh. Am 6. November 1909 bestand ich vor dem Kgl. Oberlandesgericht zu Cöln die erste juristische Prüfung. Den Doktorgrad der Rechts- und Staatswissenschaften erwarb ich am 25. Juni 1910 an der Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.

